

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 18. Januar 2023

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl des stellvertretenden Schiedsmanns für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2023/2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl des stellvertretenden Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022

- Herrn Manuel ter Bekke, Bollenkamp 3, 47546 Kalkar,

zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Kalkar für die Zeit vom 16.12.2022 bis 15.12.2027 gewählt.

Die Direktorin des Amtsgerichts Kleve hat durch Beschluss vom 27.12.2022 die Wahl bestätigt.

Kalkar, den 16. Januar 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2023/2024

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

4. Februar bis 8. Februar 2023

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag von	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag bis Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

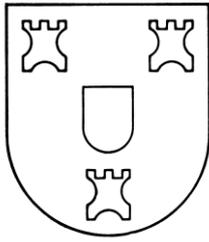
Samstag von	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag bis Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 16. Januar 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 3. Februar 2023

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 9. Februar 2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 9. Februar 2023

Am **Donnerstag, dem 09.02.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 19. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Bestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
3. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2022 gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
4. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
8. Einwohnerfragen

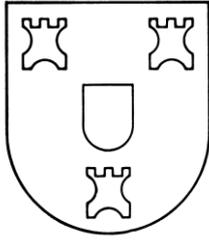
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

9. Berichte aus den städtischen Gremien
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 25.01.2023

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **2. März 2023**

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Jahr 2023 im Stadtgebiet Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Jahr 2023 im Stadtgebiet Kalkar

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Kalkar gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

06.09.2023 Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Kleve
 Beginn: 9:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „De Deichgräf“,
 Durchlass 6, 47546 Kalkar-Grieth

13.09.2023 Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
 Beginn: 9:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz "Landgasthof Westrich",
 Bienenstr. 26, 47551 Bedburg-Hau

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

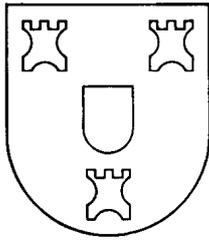
Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 24.02.2023
 Im Auftrag
 gezeichnet
Guido Gohres

Die Bekanntmachung über die Termine der Deichschauen 2023 im Stadtgebiet Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 28. Februar 2023

Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **10. März 2023**

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 16. März 2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 16. März 2023

Am **Donnerstag, dem 16.03.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 20. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
 3. Aufhebung und Neufassung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 18.01.2021
 - Aufhebungsbeschluss
 - Satzungsbeschluss
 4. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
 5. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wohnbauflächen Wisseler See
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See
 - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 7. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 - Erlenstraße/Großer Damm
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
 9. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
-

10. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule (OGS)
11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass - Verkaufsoffene Sonntage 2023
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragen

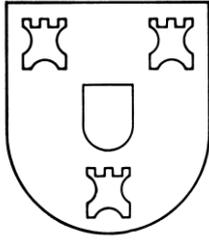
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

15. Berichte aus den städtischen Gremien
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 02.03.2023

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **20. März 2023**

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 17. März 2023
2. Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen der Stadt Kalkar vom 17. März 2023
3. Satzung vom 17. März 2023 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2023
6. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Ress
7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwasser

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 17. März 2023

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16:03:2023 folgende Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Stadt Kalkar vorhandenen kommunalen Friedhof im Stadtteil Kalkar und die in den Stadtteilen Altkalkar, Hönnepel, Grieth, Niedermörmtter und Wissel liegenden, städtisch verwalteten, kircheneigenen Friedhöfe sowie für die Friedhofshalle in Kalkar und die Leichenhallen in Appeldorn, Hönnepel, Grieth und Wissel.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen sowie Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kalkar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kalkar sind.
- (2) Eine Beisetzung von nicht in der Stadt Kalkar wohnhaften Verstorbenen auf einem städtischen Friedhof ist für jede Beisetzungsform unter Einhaltung der übrigen satzungsrechtlichen Bestimmungen möglich, wenn die Verstorbenen die überwiegende Zeit ihres Lebens einen Wohnsitz in Kalkar hatten oder ein Verwandter ersten Grades in gerader Linie bzw. Geschwister der Verstorbenen ihren Wohnsitz in Kalkar haben. Nutzungsrechte nach § 16 für Wahlgräber bleiben davon unberührt.

§ 3**Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Aufsicht über die in § 1 angeführten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen und ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. In ordnungsrechtlicher und insbesondere in gesundheitsaufsichtlicher Hinsicht unterstehen die Friedhöfe der Aufsicht der zuständigen Behörden. Die auf diesem Gebiet ergangenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Es werden für jeden Friedhof gesondert geführt:
 - a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der verliehenen Gräber, sowie ein Namensverzeichnis;
 - b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil durch Beschluss des Rates der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
Zwingende Gründe für die Schließung kircheneigener Friedhöfe können nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Öffnungszeiten durch Aushang an den Eingängen einzuschränken.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - (2) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anordnung der Aufsichtsperson nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
 - (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen, zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten; ebenso ist es nicht erlaubt, außerhalb der Gräber Pflanzungen vorzunehmen;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere frei laufen zu lassen; Verunreinigungen durch Tiere sind zu entfernen;
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern;
 - j) Sträucher, Bäume oder Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten zu beschneiden oder zu entfernen, selbst wenn diese störend oder hinderlich für die Grabstätten sein sollten; in solchen Fällen ist bei dem Friedhofsgärtner oder bei der Friedhofsverwaltung die erforderliche Beseitigung zu erbitten;
-

- k) außerhalb der Grabstätten, über die man ein Nutzungsrecht hat, Pflanzen, Sträucher und sonstige mit dem Grund und Boden fest verbundene Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt mitzunehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern (mit Ausnahme christlicher Gedenkfeiern) und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Gewerbliche Tätigkeiten sind zulässig, sofern ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation geführt werden kann. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige der Tätigkeit gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung gleich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bezüglich der Einbringung von Grabmalen und sonstigen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des stadt eigenen und der kommunalen verwalteten Friedhöfe der Stadt Kalkar
 - a) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 - b) für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 - c) die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (5) Gewerbliche Arbeiten und genehmigungspflichtige Veränderungen auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In allen Fällen, in denen die Stadt das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt hat, sind gewerbliche Arbeiten ganz verboten. Gewerbetreibende müssen sich bei potentiell störenden Tätigkeiten vor Arbeitsantritt bei der Friedhofsverwaltung vergewissern, dass zu diesem Zeitpunkt keine Beisetzung stattfindet und diese dadurch gestört wird.
-

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. ALLGEMEINES BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Bestattungs- bzw. Beisetzungstermin kann nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und nicht durch sonstige Beteiligte verbindlich vereinbart werden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen:
- a) Sterbeurkunde,
 - b) Kostenübernahmeerklärung für die Bestattungskosten,
 - c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,
 - d) bei Verstreuungen zusätzlich eine persönliche Willenserklärung des Verstorbenen zur Beisetzung auf dem Aschenstreuelfeld und zum eventuellen Wunsch der namentlichen Nennung auf der Stele, zusätzlich die Kostenübernahmeerklärung,
 - e) bei Bestattungen im ausgewiesenen Grabfeld für die religiöse Gruppe der Eziden zusätzlich der Nachweis der Zugehörigkeit zum Ezidentum,
 - f) Kostenübernahmeerklärung für die Grabplatten der Rasen- und Urnenrasenreihengräber sowie für Namenstafeln und Bronzeblätter der pflegefreien Urnenwahlgräber und pflegefreien Urnenbaumgräber.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Gleichzeitig hat die Friedhofsverwaltung die Lage des Grabes, sowie die Personalien des Verstorbenen zur Eintragung in das Friedhofsregister festzustellen. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags; die Friedhofsverwaltung gibt für diese Tage feste Beisetzungstermine vor. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Bestattungen an Samstagen oder Feiertagen zulassen.
- (4) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.
-

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 19 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge müssen der Körpergröße der Leichen entsprechen. Sie dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen gemauerten Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bau- und Betriebshofes ausgehoben und wieder verfüllt. Das Zuschütten des Grabes kann auf Antrag auch durch Dritte vorgenommen werden.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Oberkante des Sarges
 - a) bei Personen über 5 Jahren: 1,00 m;
 - b) bei Personen unter 5 Jahren: 0,90 m.
- (3) Die Tiefe des Urnengrabes beträgt bis zur Oberkante der Urne: 0,65 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Baum- und Strauchbestand - soweit erforderlich - vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bau- und Betriebshofes entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich 25 Jahre, bei Gräbern für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre. Im Einzelfall kann auf besonderen Antrag diese Frist unterschritten werden, jedoch nicht unter 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bei Urnen- und Aschebestattungen beträgt 25 Jahre.
- (3) Auf dem städtisch verwalteten Friedhof in Hönnepel beträgt die Ruhefrist bei Erdbestattungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit bis zur Wiederbelegung 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
-

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigter. Auf Verlangen ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung innerhalb der Stadt werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Die Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN UND ASCHENBEISETZUNGEN

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Grundstückseigentümerin. Rechte an den Grabstätten können nur nach dieser Satzung geltend gemacht werden. Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gräber sind eingeteilt in
 1. Reihengräber
 - a) Reihengräber (einschließlich Kindergräber; individuell gepflegt),
 - b) Rasenreihengräber für Erdbestattungen (pflegefrei),
 - c) Anonyme Gräber (pflegefrei),
 2. Urnenreihengräber
 - a) Urnenreihengräber (individuell gepflegt),
 - b) Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen (pflegefrei),
 - c) Anonyme Urnengräber (pflegefrei),
 3. Wahlgräber
 - a) Wahlgräber (individuell gepflegt),
 - b) Pflegeleichte Wahlgräber (teilweise individuell gepflegt),

4. Urnenwahlgräber

- a) Urnenwahlgräber (individuell gepflegt),
- b) Pflegefreie Urnenwahlgräber (großformatige Gemeinschaftsgrabanlage mit Staudenbeet),
- c) Pflegefreie Urnenwahlgräber (kleinformatige Gemeinschaftsgrabanlage mit Baum- oder Strauchkombination),
- d) Pflegefreie Urnenbaumgräber (Baum-Gemeinschaftsgrabanlage),

5. Aschenstreuelfeld,

6. Gräber für bestimmte Glaubensgemeinschaften (Ezidische Grabstätten),

7. Ehrengräber,

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Stadt Kalkar ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf dem stadteigenen Friedhof in Kalkar sowie den städtisch verwalteten Friedhöfen in Hönnepel, Niedermörnter, Wissel und Grieth anzubieten.
- (5) Reihengräber, Rasenreihengräber, Urnenreihengräber, Urnenrasenreihengräber, Urnenwahlgräber, anonyme Gräber und anonyme Urnengräber sowie die Gräber auf dem ezidischen Feld sind Grabstätten, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Sie werden der Reihenfolge nach belegt.

§ 14**Reihen- und anonyme Gräber**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden zugeteilt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab nicht verlängert oder in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Reihengräber haben regelmäßig eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 1,00 m. Der Abstand zwischen den Gräbern soll 0,30 m betragen. Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren auf dem Kinderfeld haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, der Abstand beträgt 0,30 m.
 - (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
 - (3) Das Nutzungsrecht kann bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern (einschließlich anonymen Gräbern und anonymen Urnengräbern) nicht verlängert oder wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte wieder belegen.
 - (4) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet und eingesät werden.
 - (5) Anonyme Grabstellen werden von der Stadt regelmäßig als Grünfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist gepflegt und unterhalten.
 - (6) Es ist nicht zulässig, die anonyme Grabstelle nach der Beisetzung mit Blumenschmuck o. ä. herzurichten. Denkzeichen und Einfriedigungen dieser Grabstätten sind ebenfalls unzulässig und werden ersatzlos entfernt.
-

§ 15 Rasenreihengräber für Erdbestattungen

- (1) In ausgewiesenen Rasengrabfeldern werden pflegefreie Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen angeboten. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens sowie die Beseitigung von Grabsenkungen und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.
- (3) Rasenreihengräber für Erdbestattungen werden nur noch übergangsweise vergeben. Die restliche Belegung in dem Grabfeld wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefristen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
 - (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.
 - (3) Es können ein oder mehrere Wahlgräber erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Wahlgräber besteht jedoch nicht. Diese werden vielmehr nach dem Beerdigungsplan der Reihenfolge nach erteilt. Die zusammenhängend erworbenen Wahlgräber sind zweistellig, dreistellig bzw. vierstellig anzulegen.
 - (4) Die Wahlgräber werden einstellig, zweistellig, dreistellig und vierstellig bei einer Breite von 1,00 m je Stelle und einem erforderlichen Abstand im Erdreich von 0,30 m zwischen jeder Stelle vergeben.
 - (5) Wahlgräber müssen bis spätestens sechs Monate nach Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Dem Nutzungsberechtigten kann gestattet werden, nebeneinanderliegende Grabstätten durchgehend gärtnerisch zu gestalten.
 - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bei Zweier-, Dreier- und Vierergrüften nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (7) Die Erweiterung des Nutzungsrechtes hat den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist gemäß § 11 dieser Satzung zu umfassen. Hierzu ist die Gebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten.
 - (8) Unbeachtet dessen kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes dieses Recht verlängert werden. Diese Verlängerung ist für 5 Jahre, 10 Jahre oder 15 Jahre unter Zahlung der entsprechenden Gebühren möglich. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
 - (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
 - (10) Das Nutzungsrecht ist vererblich an Angehörige. Als Angehörige gelten:
 - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) eingetragene Lebenspartner.
-

- (11) Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den Nutzungsberechtigten. So lange dieser noch nicht feststeht, gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber der Inhaber der Besitzurkunde als berechtigt.
- (12) Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall oder der Feststellung seiner Nutzungsberechtigung bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis seiner Berechtigung die Umschreibung seiner Besitzurkunde auf seinen Namen vornehmen zu lassen. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 10 genannten Personen übertragen werden.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (14) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung verfügt werden.
- (15) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall des eigenen Ablebens möglichst einen Rechtsnachfolger benennen.

§ 17 Ezidische Bestattungen

- (1) Auf dem städtischen Friedhof der Stadt Kalkar besteht ein Grabfeld, das ausschließlich der Bestattung von Angehörigen des ezidischen Glaubens vorbehalten ist.
- (2) Die Gräber auf dem ezidischen Grabfeld werden nur als Wahlgräber vergeben. Die Ruhezeit beträgt gemäß dieser Satzung 25 Jahre. Somit kann das Nutzungsrecht an den Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungsdauer von 25 Jahren auf Antrag wiedererworben werden.

Ein „ewiges Ruherecht“ lässt sich nicht realisieren. Allerdings haben die Angehörigen der ezidischen Glaubensgemeinschaft die Möglichkeit, entsprechend obiger Regelung das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach Ablauf der Ruhezeit bzw. einer Nutzungsdauer von 25 Jahren für weitere 25 Jahre auf Antrag wieder zu erwerben. Dies kann beliebige Male wiederholt werden, so dass die Möglichkeit besteht, eine Grabstelle dauerhaft zu nutzen.

- (3) Rituelle Waschungen, die der Bestattung vorausgehen, können auf dem städtischen Friedhof Kalkar und in der dort befindlichen Leichenhalle nicht vorgenommen werden.

§ 18 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) pflegefreien Urnenwahlgrabstätten (großformatige Gemeinschaftsgrabanlage mit Staudenbeet),
 - e) pflegefreien Urnenwahlgrabstätten (kleinformatige Gemeinschaftsgrabanlage mit Baum- oder Strauchkombination),
 - f) pflegefreien Urnenbaumwahlgrabstätten (Baum-Gemeinschaftsgrabanlage),
 - g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
 - (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Grabstätten haben eine Größe von im Mittel 0,90 m (Länge) und 1,00 m (Breite).
Die genauen Abmessungen sind in Abhängigkeit vom konkreten Standort mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Urnenreihengräber dienen der Aufnahme einer Urne.
-

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Urnenwahlgräber werden als zweistellige Grabstätten vergeben, bei denen eine zusätzliche Zubeerdigung von zwei Urnen pro Grabstätte gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr auf Antrag zulässig ist. Die Grabstätten haben eine Größe von im Mittel 0,90 m (Länge) und 1,00 m (Breite), Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind als Grünflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden in einem durch die Friedhofsverwaltung vorgegebenen Raster der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.
- (5) Bei vorhandenen Wahlgräbern für Erdbestattungen ist eine zusätzliche Zubeerdigung von zwei Urnen pro Grabstelle gegen die Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr auf Antrag zulässig.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 19

Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen

- (1) In ausgewiesenen Rasengrabfeldern werden Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen angeboten. § 15 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen werden nur noch übergangsweise vergeben. Die restliche Belegung in dem Grabfeld wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 20

Aschenstreufeld

- (1) Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen durch Verstreuen erfolgt durch gewerbliche Bestatter und ist auf einem von der Stadt festgelegten Bereich des Friedhofes Kalkar (Aschenstreufeld) möglich.
- (2) Das Verstreuen der Asche wird nur gestattet, wenn der Verstorbene dies schriftlich oder elektronisch bestimmt hat. Vor der Beisetzung ist dem Friedhofsträger die Verfügung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (3) Vor dem Aschenstreufeld wird von der Friedhofsverwaltung eine Ablagefläche mit einem gemeinsamen Grabmal errichtet und dort die Möglichkeit geschaffen, die Verstorbenen namentlich zu nennen. Die Namensnennung erfolgt auf Rechnung der Angehörigen durch einen von der Friedhofsverwaltung benannten Handwerker. Die Namensnennung ist nur möglich, wenn dies der Verstorbene schriftlich bestimmt hat. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.
Auf der Ablagefläche dürfen nur Blumen und Grabkerzen aufgestellt werden. Darüber hinaus ist das Aufstellen bzw. Ablegen von Grabdekorationen nicht zulässig. Verwelkter Blumenschmuck und abgebrannte Grabkerzen sind vom Aufsteller unverzüglich zu entfernen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne Vorankündigung diese von der Ablagefläche ersatz- und entschädigungslos zu entfernen. Selbiges gilt für außerhalb der Ablagefläche aufgestellte bzw. abgelegte Pflanzen und Grabdekorationen.

- (4) Die Beisetzung durch Verstreuen wird durch den Friedhofsträger ferner nur zugelassen, wenn die Beschaffenheit der Asche dies zulässt. Der Friedhofsträger kann eine entsprechende Bescheinigung des Krematoriums verlangen.
-

§ 21 Pflegeleichte Wahlgräber

- (1) Pflegeleichte Wahlgräber sind Grabstätten, bei denen den Nutzungsberechtigten ausschließlich eine Teilfläche in einer Tiefe von ca. 60 cm am Kopfende des Grabbeetes zur individuellen Gestaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Teilfläche wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bau- und Betriebshofes eingefasst. Die Pflege und Gestaltung dieser Teilfläche obliegt den Nutzungsberechtigten und richtet sich nach den Vorgaben der §§ 26 bis 29 dieser Satzung. Der Bau- und Betriebshof übernimmt die Pflege und Unterhaltung der übrigen Grabfläche in Form einer Rasenfläche. Eine gärtnerische Gestaltung der Rasenfläche der pflegeleichten Wahlgräber durch Nutzungsberechtigte ist nicht zugelassen. Denkzeichen und Umfriedungen jeglicher Art werden ersatzlos entfernt und entsorgt.
- (2) Nutzungsrechte an pflegeleichten Wahlgräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (3) Pflegeleichte Gräber werden als Wahlgrabstätten einstellig oder zweistellig vergeben. Eine Entscheidung hierüber muss bei dem Erwerb des ersten Nutzungsrechtes getroffen werden.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nicht etwas ausdrücklich anders geregelt ist, gelten die übrigen Vorgaben dieser Satzung weiterhin uneingeschränkt.

§ 22 Pflegefreie Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Pflegefreie Urnenwahlgräber werden in einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlagen angeboten, bei denen die Gestaltung durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird. Die Pflege und Unterhaltung obliegt dem Bau- und Betriebshof der Stadt Kalkar. Eine Mitwirkungsmöglichkeit der Nutzungsberechtigten bei der Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.
 - (2) Nutzungsrechte an pflegefreien Urnenwahlgräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
 - (3) Pflegefreie Urnenwahlgräber werden als Wahlgrabstätten einstellig oder zweistellig vergeben. Eine Entscheidung hierüber muss bei dem Erwerb des ersten Nutzungsrechtes getroffen werden.
 - (4) Pflegefreie Urnenwahlgräber werden eingerichtet als:
 - a) Pflegefreie Urnenwahlgräber in großformatigen Gemeinschaftsgrabanlagen mit Staudenbeet,
 - b) Pflegefreie Urnenwahlgräber in kleinformatischen Gemeinschaftsgrabanlagen mit Baum- oder Strauchkombination,
 - c) Pflegefreie Urnenbaumgräber in Baum-Gemeinschaftsgrabanlagen.
 - (5) Großformatige Gemeinschaftsgrabanlagen mit Staudenbeet sowie Baum-Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich auf dem stadt-eigenen Friedhof in Kalkar vorgehalten. Kleinformatische Gemeinschaftsgrabanlagen mit Baum- oder Strauchkombination werden ausschließlich auf den kommunal verwalteten Friedhöfen in Hönnepele, Grieth, Niedermörnter und Wissel vorgehalten. § 13 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
 - (6) Die Belegung der pflegefreien Urnenwahlgräber wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
 - (7) Die pflegefreien Urnenwahlgräber werden durch Inschriften auf Namenstafeln und Bronzeblättern mit vorgegebener Gestaltung seitens der Friedhofsverwaltung gekennzeichnet. Die anfallenden Kosten sind der Stadt Kalkar vom Nutzungsberechtigten durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr zu erstatten. Seitens der Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Namenskennzeichnung bei einem durch die Friedhofsverwaltung benannten Handwerker individuell auszuwählen. Die Namenstafeln werden bei den großformatigen Gemeinschaftsgrabanlagen mit Staudenbeet auf einer Natursteineinfassung und bei den kleinformatischen Gemeinschaftsgrabanlagen mit Baum- oder Strauchkombination auf einer gemeinschaftlichen Naturstein-Steile angebracht; die Bronzeblätter werden bei den Baum-Gemeinschaftsgrabanlagen auf Natursteinquadern angebracht.
-

- (8) Soweit in diesem Paragraphen nicht etwas ausdrücklich anders geregelt ist, gelten die übrigen Vorgaben dieser Satzung weiterhin uneingeschränkt.

§ 23 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Kalkar.

V. DENKZEICHEN UND EINFRIEDUNGEN

§ 24

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen sowie das Auflegen von nicht befestigten dauerhaften Grabzeichen sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, witterungsbeständiges Holz und nicht rostende Metalle verwendet werden. Grabeinfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur aus geeignetem, witterungsbeständigem Naturstein hergestellt sein. Beton oder Kunststein darf nur für Fundamente verwendet werden und sollte nicht sichtbar sein. Für Schriften, Ornamente und Symbole können neben den oben genannten Materialien auch Glas oder Keramik verwendet werden. Sie dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen und müssen mit diesem dauerhaft verbunden sein. Unzulässig ist das großflächige Bemalen bzw. farbige Anlegen von Grabmalen und der Umrandungen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen und Einfassungen eingearbeitet oder als Plakette aus nicht rostendem Metall angebracht werden. Kunststoffaufkleber sind nicht gestattet.
- (3) Alle Grabstätten mit Ausnahme der anonymen und der Rasenreihengabstätten sowie der pflegeleichten Wahlgrabstätten und der pflegefreien Urnenwahlgrabstätten sind mit niedriger, lebender Hecke oder Naturstein einzufassen. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Mindestbreite der Natursteineinfriedung von 5 cm und bei Grabstätten für Sargbeisetzungen eine Mindestbreite von 6 cm nicht unterschritten werden. Das Einfassen der Grabstätten mit Hecken über 30 cm Höhe, Betonsteinen, Holz, Metall, Glas oder Ähnlichem ist unzulässig.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler oder errichtete Einfassungen und Einfriedungen können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- (5) Auf besonders ausgewiesenen Flächen sind von der Stadt die Grabstätten durch ca. 25 cm breite Plattenbänder aus rötlichem Sandstein eingefasst; dabei verläuft die seitliche Grenze einer jeweiligen Grabstätte in der Mitte der Plattenbänder. Nach erstmaliger Verlegung der Einfassung geht die Verpflichtung zur Pflege und Instandhaltung auf den Nutzungsberechtigten über. Die von der Stadt verlegten Einfassungen dürfen weder entfernt, noch ausgetauscht oder mit anderen Materialien belegt werden. Das Flächenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Auf den Rasenreihengabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind nur liegende Grabmale aus Naturstein (Hartgestein) mit ebener Oberfläche zulässig. Die Grabmale werden bodengleich, d. h. bündig mit der Bodenfläche und fluchtgerecht von der Friedhofsverwaltung verlegt. Schriften sind ausschließlich vertieft zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 8 cm, die Größe der Grabmale für Rasenreihengabstätten für Erdbestattungen beträgt 0,60 m Breite und 0,40 m Länge, die Größe für Rasenreihengabstätten für Urnenbeisetzungen 0,40 m Breite und 0,40 m Länge. Auf dem Grabmal können bis zu drei Schriftreihen in Blockschrift handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei anonymer Beisetzung in einer Rasenreihengabstätte wird der Schrifteinschlag nicht vorgenommen und - sofern die Religionszugehörigkeit der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen dem nicht widerspricht - durch den Einschlag eines christlichen Kreuzes ersetzt. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung für jedes Rasenreihengrab zur Verfügung gestellt und von ihr verlegt. Die Kosten hierfür sind dem Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten durch Zahlung eines Entgeltes zu erstatten.
-

§ 25 Antrag und Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16 in 60439 Frankfurt am Main, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten; die Mindeststärke richtet sich ebenfalls nach den Regelungen der BIV-Richtlinie. Bei der Änderung und Errichtung der Grabmale ist vom Antragsteller zu erklären, dass das Vorhaben den Vorgaben des technischen Regelwerkes (Richtlinie BIV) entspricht.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.
 - (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 - (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
-

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 27 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungs-berechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. HERSTELLUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Grabstätten müssen vom Tage der Bestattung oder des Erwerbs an in Ordnung gehalten und spätestens sechs Monate danach den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt und dauerhaft unterhalten werden. Übergangsgrabzeichen (wie z. B. Holzkreuze) sind spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.
 - (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, die eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m besitzen sowie großwüchsige Sträucher, sind nicht zulässig.
 - (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür bestimmten Abfallbehältnisse zu bringen.
 - (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
 - (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
 - (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
 - (7) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
-

- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Beetabtrennungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Unzulässig ist das Anbringen, Aufstellen oder Installieren von elektrisch betriebenen Geräten oder Gegenständen (insbesondere Photovoltaik-Paneele). Ausgenommen sind batteriebetriebene Grabkerzen, solange sich die Energiequelle innerhalb der Kerzenatrappe befindet.
- (11) Für Erdgräber ist eine Vollabdeckung durch luft- und wasserundurchlässiges Material, wie Stein, Folie o. Ä. nicht zulässig. Diese Gräber dürfen maximal nur zu zwei Drittel abgedeckt werden, da eine Vollabdeckung den Verwesungsprozess des Leichnams verzögern oder gar verhindern kann.
- (12) Die sich zwischen den Gräbern befindenden Freiflächen von ca. 0,30 m haben die zum Unterhalt der angrenzenden Gräber Verpflichteten je zur Hälfte zu pflegen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach Auslage als zugestellt. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 30

Pflege der Rasenreihengrabstätten

- (1) Die Gestaltung sowie die Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten mit Ausnahme der liegenden Grabmale obliegt dem Friedhofsträger für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Eine gärtnerische Gestaltung der Rasenreihengräber durch die Angehörigen ist nicht zugelassen. Denkzeichen und Umfriedungen dieser Grabstätten jeglicher Art sind ebenfalls unzulässig und werden ersatzlos entfernt und entsorgt.
- (2) Die Gräber werden frühestens sechs Wochen nach der Bestattung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabfläche wird eingesät. Eintretende Setzungen werden beseitigt.
- (3) Zu den Totengedenktagen ist das Aufstellen von Schnittblumen sowie leicht abzuräumenden Gestecken und Grablichtern von nicht bleibendem Wert gestattet.

§ 31

Eigentumsvorbehalt

Die gepflanzten Bäume und Sträucher folgen dem Eigentum an Grund und Boden, gehen also in das Eigentum der Grundstückseigentümerin über.

§ 32

Beschränkung von Arbeiten an Gräbern

An den beiden letzten Werktagen vor Allerheiligen und dem Totensonntag sind größere, außergewöhnliche Arbeiten an den Gräbern verboten.

VII. FRIEDHOFSHALLE/LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 33

Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle

- (1) Die Einweisung der Leichen in eine Friedhofshalle/Leichenhalle erfolgt auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.
Gleichzeitig erfolgt auf Wunsch der Angehörigen die Nutzung der jeweiligen Halle als Aussegnungshalle.
- (2) Die Überführung darf erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind.
- (3) Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Überführende den Beauftragten der Stadt darauf hinzuweisen. Eine von beiden zu unterzeichnende Niederschrift hierüber ist vom Beauftragten unter Verschluss zu nehmen.
Eine Haftung übernimmt die Stadt nicht.
- (4) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Beisetzung. Sie dürfen von den Angehörigen in Begleitung eines Bestatters oder des Friedhofspersonals betreten werden.

§ 34

Aufbahrung

- (1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Särge aus anderen Städten oder Gemeinden bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 35

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofshallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
 - (2) Die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
 - (3) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
-

- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, ausgenommen Darbietungen im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 36

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Kalkar und der städtisch verwalteten Friedhöfe sowie ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer,
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet;
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder reinigt;
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
 - f) entgegen § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
 - g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 2 und 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall entgegen § 26 Abs. 9 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
 - i) Grabstätten entgegen § 26 Abs. 1 gestaltet oder vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht ist.
-

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 18.01.2021 außer Kraft.

VERZEICHNIS

**über die Festlegung von Grabeinfassungen
auf den Friedhöfen im Stadtgebiet**

Friedhof	Feld, Grab-Nr.	Einfassungsart
Kalkar	26, 27 und 28; komplett	Sandstein
Kalkar	20; 1 - 12 Sandstein	Sandstein

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen der Stadt Kalkar vom 17. März 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 38 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar am 16.03.2023 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Erhebung von Gebühren**

Nach dieser Gebührensatzung werden erhoben:

1. Grabstellengebühren für Reihengräber
2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber
3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern
4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern
5. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes
6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern
7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen
8. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen
9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen
10. Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe
11. Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste

§ 2
Höhe der Gebühren

1. Grabstellengebühren für Reihengräber
 - a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 457,00 €
 - b) Reihengrab für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres 1.110,00 €
 - c) Anonymes Reihengrab 1.523,00 €
 - d) Rasenreihengrab 1.773,00 €

 2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber
 - a) Urnenreihengrab 513,00 €
 - b) Anonymes Urnenreihengrab 462,00 €
 - c) Urnenrasenreihengrab 734,00 €

 3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern
 - a) Wahlgrab, je Stelle 1.110,00 €
 - b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle 1.815,00 €
 - 3.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes
 - a) Wahlgrab, je Stelle/Jahr 44,40 €
 - b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle/Jahr 72,60 €

 - 3.2 Zubeerdigung einer Urne
 Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben: 219,00 €

 4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern
 - a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen) 732,50 €
 - b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle 895,00 €
 - c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle 1.117,50 €
-

d)	Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle	1.262,50 €
4.1	<u>Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes</u>	
a)	Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)/Jahr	29,30 €
b)	Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle/Jahr	35,80 €
c)	Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatischer Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	44,70 €
d)	Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	50,50 €
4.2	<u>Zubeerdigung einer Urne</u>	
	Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne in eine Urnenwahlgrabstätte gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:	
		219,00 €
5.	<u>Gebühren für die Nutzung des Aschenstrefeldes</u>	606,00 €
6.	<u>Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern</u>	
a)	Grabplatte Rasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen)	409,00 €
b)	Grabplatte Urnenrasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen)	373,00 €
c)	Nutzung der Stele auf dem Aschenstrefeld inkl. Anbringung des Namensschildes (bis 20 Zeichen)	469,00 €
d)	Zusätzliche Zeichen (bei mehr als 20 Zeichen), je Zeichen	9,40 €
	Für die Nutzungsgebühr der Namenstafeln, inkl. der Anbringung, bei den Pflegefreien Urnenbaumgräbern und Pflegefreien Urnenwahlgräbern erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.	
7.	<u>Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen</u>	
7.1	<u>Gebühren für Bestattungen</u>	
a)	Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
b)	Sargbestattung für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	727,00 €
c)	Urnenbeisetzung	180,00 €
7.2	<u>Gebühren für Ausbettungen</u>	
	Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof werden zusätzlich die entsprechenden Bestattungsgebühren nach Ziffer 7.1 erhoben.	
a)	Sarggrab	1.454,00 €
b)	Urnengrab	180,00 €

8.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen</u>	
	a) Nutzung der Trauerhalle (Kalkar)	214,00 €
	b) Nutzung der Trauerhalle (Ortsteile)	108,00 €
	c) Nutzung des Aufbahrungsraumes/Kühlraumes, je Tag	40,00 €
9.	<u>Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen</u>	
	a) Gebühr für die Namensnennung bei pflegefreien Gräbern (Stelle/Platte)	14,00 €
	b) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen ohne die Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag	9,00 €
	c) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag	19,00 €
	d) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag	22,00 €
	e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	0,50 €
	f) Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben, je Antrag	29,00 €
10.	<u>Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe</u>	
	a) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Sarggräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle	27,70 €
	b) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Urnengräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle	7,20 €
11.	<u>Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste</u>	
	a) Räumung Sargwahlgrab, je Stelle	196,00 €
	b) Räumung Sargreihengrab	147,00 €
	c) Räumung Pflegeleichtes Grab, je Stelle	98,00 €
	d) Räumung Urnenwahlgrab, je Stätte	98,00 €
	e) Räumung Urnenreihengrab	49,00 €

§ 3

Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, bis auf die Gebühren nach § 2 Ziffer 9 dieser Satzung. Diese Gebühren sind vor Erteilung der Genehmigung zu zahlen.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist die antragstellende Person oder die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtung erfolgt. Wird ein Antrag von mehreren Personen oder im Interesse oder Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen auf dem Kriegsgräberfriedhof sind von allen Gebühren befreit.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26. Februar 2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 17. März 2023 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Höhe des monatlichen Beitrages entsprechend den Staffelungen nach Abs. 8 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen.
 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind betreut wird/wurde. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich, ist auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
 Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des maßgeblichen Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation der Beitragspflichtigen auf Dauer besteht.
 Eine Neufestsetzung der Elternbeiträge erfolgt jeweils rückwirkend zum Jahresanfang des Änderungsjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

•	Jahreseinkommen bis	13.000,00 €	monatlicher Beitrag	10,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	25.000,00 €	monatlicher Beitrag	20,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	37.000,00 €	monatlicher Beitrag	40,00 €.
•	Jahreseinkommen bis	50.000,00 €	monatlicher Beitrag	50,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	62.000,00 €	monatlicher Beitrag	100,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	80.000,00 €	monatlicher Beitrag	180,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	100.000,00 €	monatlicher Beitrag	195,00 €,
•	Jahreseinkommen über	100.000,00 €	monatlicher Beitrag	215,00 €.

Die Elternbeiträge erhöhen sich zu Beginn jedes Schuljahres (zum 01.08.) um 3% im Vergleich zum Vorjahr.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar. wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastung der Bürger- meisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.10.2022 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 08.11.2022 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahres- rechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva

0	Aufwand zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	1.906.117,40 €
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	47.398,66 €
1.2	Sachanlagen	93.997.097,57 €
1.3	Finanzanlagen	15.829.554,23 €
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	569.325,02 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.699.754,93 €
2.3	Liquide Mittel	4.380.999,53 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>398.279,83 €</u>
	Bilanzsumme	119.828.527,17 €

Passiva

1	Eigenkapital	48.410.797,55 €
2	Sonderposten	47.650.697,72 €
3	Rückstellungen	10.819.210,94 €
4	Verbindlichkeiten	11.640.614,16 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.307.206,81 €</u>
	Bilanzsumme	119.828.527,17 €

2. Ergebnisrechnung 2021

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	30.721.189,80 €
./. Ordentliche Aufwendungen	<u>- 30.048.462,67 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	672.727,13 €
+ Finanzergebnis	339.948,83 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.012.675,96 €

+ außerordentliches Ergebnis	1.102.775,43 €
= Jahresergebnis	<u>2.115.451,39 €</u>

3. Finanzrechnung 2021

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.463.911,17 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 26.366.080,96 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.097.830,21 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.711.460,42 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 2.522.911,47 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	188.548,95 €

= Finanzmittelüberschuss	2.286.379,16 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 565.955,39 €</u>
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	1.720.423,77 €

+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.859.972,37 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>199.396,61 €</u>
= Liquide Mittel	4.380.999,53 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20.03.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus-Verwaltungsneubau, Zimmer 308, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschluesse/> verfügbar.

Kalkar, den 09. März 2023

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.949.661,-- €
----------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.630.297,-- €
---------------------------------------	-----------------

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 28.022.153,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.398.840,-- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.838.865,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.910.000,-- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.700.000,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 540.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.700.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.205.000,-- €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.680.636,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.960.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

425 v.H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht über 25.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 bzw. § 83 Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 GO NRW anzusehen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. die Gesamtsumme der geplanten Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnisplan übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen im Finanzplan.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 50.000,-- € betragen.
4. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 8

1. Planstellen werden mit zwei Dezimalstellen im Stellenplan ausgewiesen. Eine Planstelle darf auch mit mehreren Personen besetzt werden.
 2. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppe besetzt werden.
 3. Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 der KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang von bis zu drei Monaten in das folgende Haushaltsjahr erstreckt.
 4. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand werden keine Planstellen im Stellenplan ausgewiesen.
 5. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig wegfallend“ (uw) entfallen mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
 6. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig umwandelnd“ (uu) sind mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr in eine Planstelle der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
 7. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „befristet besetzen“ (bb) dürfen für maximal drei Jahre befristet besetzt werden.
 8. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig wegfallend“ (zw) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre nicht mehr im Stellenplan ausgewiesen.
 9. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig umzuwandeln“ (zu) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre in Planstellen der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 13.02.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 13.03.2023 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.03.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2023 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 308 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14.03.2023

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees

Die Verbandversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021, abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.046.662,79 € und einen Jahresüberschuss in Höhe von 271.679,67 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 271.679,67 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 9.052,62 € wird ein Betrag in Höhe von 114.400,00 € an die Stadt Kalkar und 145.600,00 € an die Stadt Rees als Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 20.732,29 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat der Betriebsausschuss des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.04.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus

haben wir den Lagebericht der Klärwerke Kalkar-Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Klärwerke Kalkar-Rees zum 31. Dezember 2021 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klärwerke Kalkar-Rees. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
-

Diese hat mit Datum vom 03.05.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleiterin und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
-

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleiterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleiterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Sondervermögens Abwasser-sammlung der Stadt Kalkar zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).

Duisburg, den 3. Mai 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

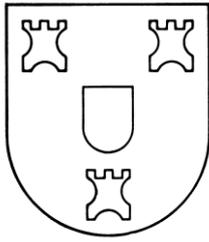
Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Sondervermögen Abwasser-sammlung Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 01.03.2023

gez. Dr. Schulz, Betriebsleiterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **31. März 2023**

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

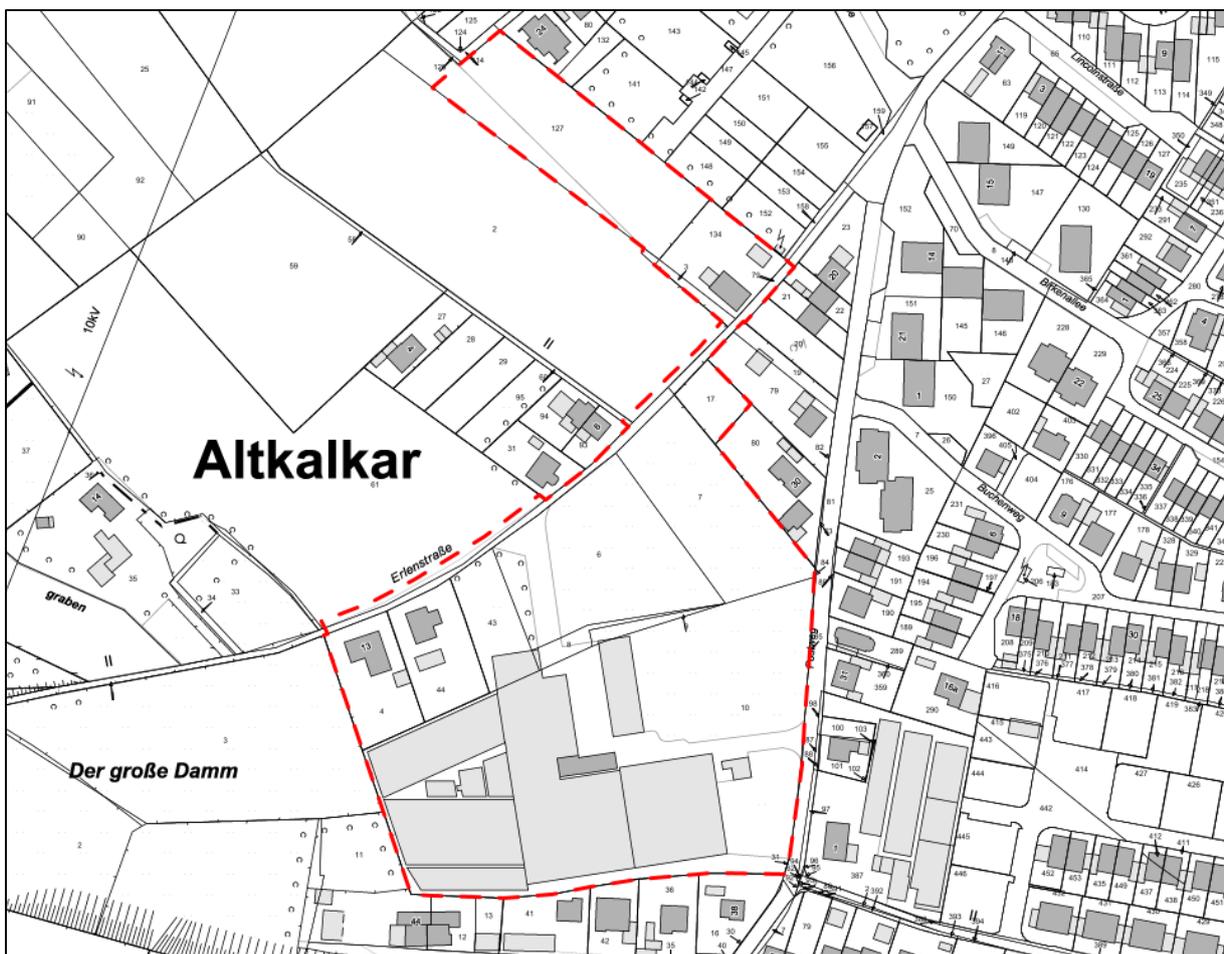
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.03.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Bebauungsplan Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar
 Raum 303

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Bebauungsplan Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
 2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
 3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29.03.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in den Wochenend- und Ferienhausgebieten im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 07.04.2023 bis einschließlich 07.05.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 07.04.2023 bis einschließlich 07.05.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren werden auf der nachgelagerten Ebene die Bebauungspläne Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – sowie ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Diese artenschutzrechtlichen Belange werden auf den nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in den angedachten Wohngebieten im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an drei Immissionsorten geringfügig überschritten. Von der Festsetzung lärmmindernder Maßnahmen auf Ebene der nachgelagerten Bebauungspläne wird jedoch abgesehen, da aufgrund des historisch-gewachsenen Zusammenhanges der Nutzungsstrukturen sowie des seit Jahrzehnten bestehenden konfliktfreien Nebeneinanders der beiden Nutzungen im Sinne der LAI-Richtlinie zum Freizeitlärm von einem besonderen Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme auszugehen ist.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind genutzt worden, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die für die nachgelagerten Bebauungspläne relevanten Erkenntnisse werden entsprechend abgeschichtet. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Auflösung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen dem Plangebiet und den angrenzenden Freizeitnutzungen und daran anknüpfende Untersuchung der Exposition der geplanten Wohngebiete gegenüber Freizeitlärm,
- Auswirkung der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung auf das Wohlbefinden der Bewohnerschaft.

Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt

- Anthropogene Vorprägung, geringe ökologische Vielfalt,
- Sicherung des bestehenden Baumbestandes,
- Potentieller Verlust von Gartenflächen und Heckenstrukturen im Plangebiet,
- Potentielle Betroffenheit von Haussperling und Zwergfledermaus bei Abbrucharbeiten und baulichen Veränderungen.

Boden und Fläche

- Bestehende anthropogene Überformung, geringe natürliche Bodenfunktionen, hoher Versiegelungsgrad,
- Vorbereitung einer zusätzlichen Inanspruchnahme nicht schutzwürdiger Böden ausschließlich in einem Teilbereich des Plangebietes,
- Sicherung der bestehenden Siedlungsstruktur,
- Keine bekannten Altlasten.

Wasser

- Keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer,
- Keine Auswirkungen auf die Anfälligkeit gegenüber Hochwasserereignissen,
- Keine direkten Auswirkungen auf die Anfälligkeit gegenüber Starkregenereignissen durch Vorbereitung einer städtebaulichen Verdichtung,

Luft und Klima

- Bestehendes Siedlungsklima, keine Emittenten,
- Keine Inanspruchnahme klimatisch oder lufthygienisch wirksamer Freiflächen,
- Marginale Auswirkungen auf die mikroklimatische Situation durch geringfügige Verdichtung,
- Keine Zunahme des Individualverkehrs (Schadstoffbelastung).

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Sicherung des Baumbestandes,
- Keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, kein neuer Siedlungsansatz
- Keine Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biotopverbundflächen etc.).

Kultur und Sachgüter

- Keine Hinweise auf Bodendenkmäler, archäologische Substanzen oder sonstige Sachgüter im Plangebiet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Besondere Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind unter Einbeziehung, dass es sich ausschließlich um die Sicherung eines Bestandsgebietes handelt, nicht zu erwarten.

Kumulierung mit anderen Planvorhaben

- Keine raumbedeutsamen Baumaßnahmen und Bauleitplanverfahren in der näheren Umgebung geplant und angedacht; daher keine kumulativen Wirkungen.

Sonstige Umweltwirkungen

- Keine pauschalen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten,
- Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken,
- Keine Anfälligkeit gegenüber Störfallbetrieben,
- Keine Auswirkungen in Bezug auf Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung.

Eingriffsregelung

- Durch Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst kein direkter Eingriff in Natur und Landschaft, da ausschließlich eine Änderung der Zweckbestimmung eines bestehenden Siedlungskörpers stattfindet,
- Eingriff auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – durch Verdichtung des bestehenden Baugebietes: daher Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich auf Ebene dieses Bauleitplanes,
- Kein Eingriff im Plangebiet des nachgelagerten Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See,
- Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungspläne festgesetzt:
 - Zeitliche Beschränkung von Eingriffen wie Gebäudeabrissen o.ä. (Brutzeit),
 - Pflicht zur Durchführung erweiterter Artenschutzprüfungen (ASP Stufe II) im Vorfeld etwaiger Gebäudeabrisse, Umbauten etc.,
 - CEF-Maßnahmen für Haussperlinge und Zwergfledermäuse,
 - Grundstücksbezogene Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 025.

Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zur Stauhöhe des Wisseler Sees,
- Hinweise zur Kennzeichnung des Plangebietes als Hochwasserrisikogebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Hinweise zur Beachtung des Artenschutzes,
- Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes,
- Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Hinweise zur Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl,
- Hinweise zur Festsetzung von Maßnahmen der Grünordnung,
- Hinweise zur Bewertung des Freizeitlärmes im Hinblick auf die geplanten Wohngebiete.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Offenlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohnbauflächen Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 29.03.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – gefasst.

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Wochenendhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 07.04.2023 bis einschließlich 07.05.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 07.04.2023 bis einschließlich 07.05.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar (5. Änderung – Wohnbauflächen Wisseler See) sowie ein Teilbereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Abriss- oder Umbauarbeiten im Einzelfall zu prüfen ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorliegt. Wird im Rahmen der erweiterten Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt, sind vor Baubeginn geeignete Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen (beispielsweise das Anbringen von Nistkästen für den Haussperling) umzusetzen. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in dem angedachten Allgemeinen Wohngebiet im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an einem Immissionsort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig überschritten; daher wird im Gutachten die Errichtung einer 90 m langen und 2 m hohen Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen. Gemäß der LAI-Richtlinie zum Freizeitlärm ist jedoch aufgrund des historisch bedingten Zusammenhangs der Nutzungsstrukturen und des seit langem bestehenden konfliktfreien Nebeneinanders der beiden Nutzungen von einem hohen Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme auszugehen. Im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses wurde daher, in Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve vereinbart, dass für das Plangebiet die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet herangezogen werden. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden in allen Tageszeiträumen eingehalten, sodass unter Würdigung des Planungsanlasses von der im Gutachten angeführten Errichtung einer Schallschutzwand abgesehen wird.

Bei der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung im bestehenden Wochenendhausgebiet handelt es um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung; daher wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Da die Grundfläche des Bebauungsplanes zwischen 20.000 m² und 70.000 m² liegt, ist eine Vorprüfung im Einzelfall mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Planverfahren nicht zu erwarten sind. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Die für die Änderung des Bebauungsplanes relevanten Belange aus der Umweltprüfung zur parallel aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend abgeschichtet. Grundsätzlich wird demnach kein bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Da die Planänderung eine geringfügige Verdichtung des Plangebietes durch Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl und Ausweisung bestandsorientierter Baufenster ermöglicht, wurde eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Der ermittelte Kompensationsbedarf wird über grundstücksbezogene Maßnahmen (Baumpflanzungen bei Errichtung baulicher Anlagen) im Plangebiet vollständig ausgeglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung und Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 29.03.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – gefasst.

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 11. Änderung Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Ferienhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 –Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 07.04.2023 bis einschließlich 07.05.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 07.04.2023 bis einschließlich 07.05.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar (5. Änderung – Wohnbauflächen Wisseler See) sowie der angrenzende Bebauungsplan Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Abriss- oder Umbauarbeiten im Einzelfall zu prüfen ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorliegt. Wird im Rahmen der erweiterten Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt, sind vor Baubeginn geeignete Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen (beispielsweise das Anbringen von Nistkästen für den Haussperling) umzusetzen. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte aufgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in dem angedachten Allgemeinen Wohngebiet im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an zwei Immissionsorten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten; daher wird im Gutachten die Errichtung einer 90 m langen und 2 m hohen Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen. Gemäß der LAI-Richtlinie zum Freizeitlärm ist jedoch aufgrund des historisch bedingten Zusammenhangs der Nutzungsstrukturen und des seit langem bestehenden konfliktfreien Nebeneinanders der beiden Nutzungen von einem hohen Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme auszugehen. Im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses wurde daher, in Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve vereinbart, dass für das Plangebiet die Richtwerte für ein Mischgebiet herangezogen werden. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete werden zwar in allen Tageszeiträumen eingehalten, an einem Immissionspunkt weiterhin geringfügig überschritten. Da diese Überschreitung jedoch nur auf einem Grundstück auftritt, ausschließlich ein geringes zeitliches Fenster betrifft und zudem jahreszeitlich, lediglich bei voller Auslastung der Freizeitnutzungen zu erwarten ist, wird unter Würdigung des Planungsanlasses sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der im Gutachten angeführten Schallschutzwand abgesehen.

Bei der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung im bestehenden Ferienhausgebiet handelt es um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung; daher wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Die für die Änderung des Bebauungsplanes relevanten Belange aus der Umweltprüfung zur parallel aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend abgeschichtet. Grundsätzlich wird demnach kein bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung und Offenlage der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 –Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

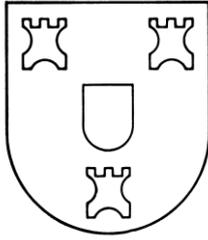
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 29.03.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeiste



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 17. April 2023

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 27. April 2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 27. April 2023

Am **Donnerstag, dem 27.04.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 21. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Verleihung der Heimatpreise 2022
3. 1. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2023
4. Gleichstellungsplan der Stadt Kalkar für die Jahre 2023 bis 2027
5. Neufassung der Ehrenordnung der Mitglieder des Rates der Stadt Kalkar
6. Bestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
7. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2021 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
8. Bericht über die finanzielle Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zum 31.12.2022
9. Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) der Stadt Kalkar
10. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023
11. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Solarpark Kalkarberg - in der Gemarkung Altkalkar
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB
12. 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
13. Verkehrsregelung im historischen Stadtkern – Einrichtung einer flächendeckenden „Tempo-20-Zone“
14. Unterstützung des Shanty-Chors "Die Hanseaten Grieth"
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
17. Einwohnerfragen

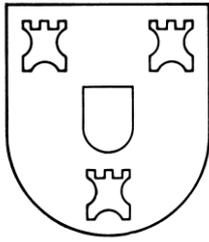
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

18. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028
19. Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028
20. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Tätigkeitsbericht 2022
21. Berichte aus den städtischen Gremien
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 13.04.2023

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 27. April 2023

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Alt kalkar
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Grieth am Rhein
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Alt kalkar
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Appeldorn

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

Die vom Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 liegt in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 09.05.2023 während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Markt 20 – Zimmer 28 - öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in Zimmer 28 bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, einzulegen.

Kalkar, 27.04.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Am Hanselaer Tor“

Die Widmung der Straße „Am Hanselaer Tor“ erstreckt sich auf die Gemarkung Kalkar, Flur 10, Flurstücke Nr. 280/330 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Am Pappelwäldchen“

Die Widmung der Straße „Am Pappelwäldchen“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 6, Flurstücke Nr. 388/401 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Altalkar

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Feldhuysenweg“

Die Widmung der Straße „Feldhuysenweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altalkar, Flur 4, Flurstück 1841 und Flur 28, Flurstück 160 teilweise und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Dammweg“

Die Widmung der Straße „Dammweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 20, Flurstück 11 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„An de alde Scholl“

Die Widmung der Straße „An de alde Scholl“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 28, Flurstücke Nr. 75/76 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Grieth am Rhein

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Hansestraße“

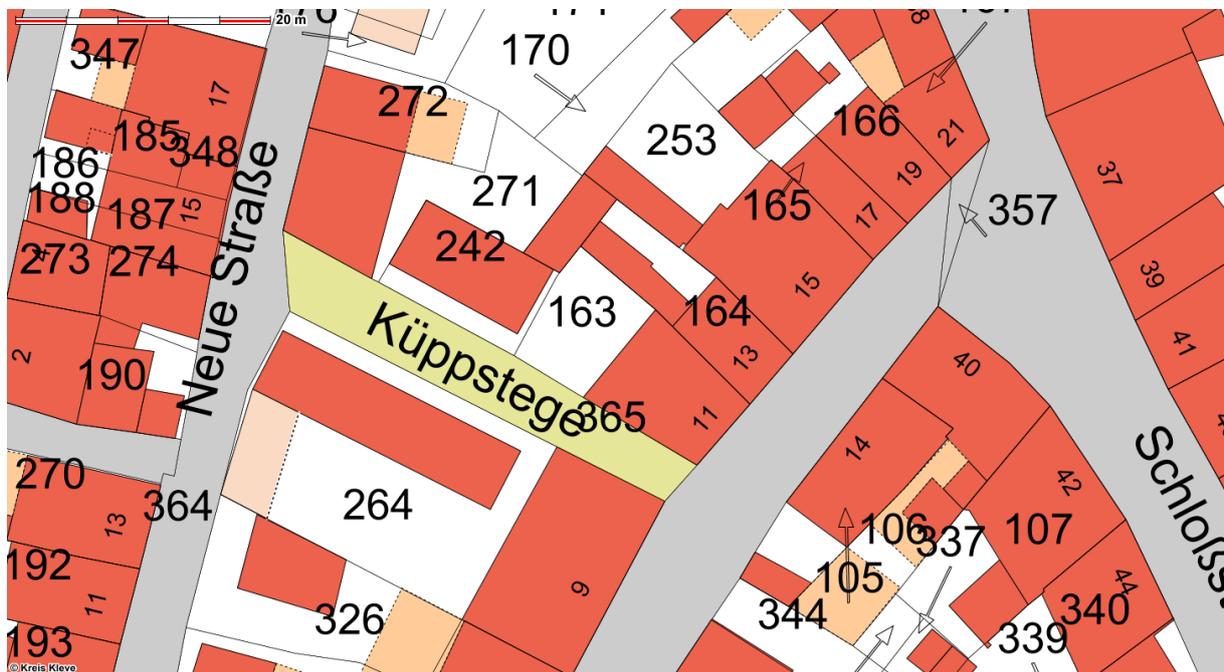
Die Widmung der Straße „Hansestraße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Grieth, Flur 3, Flurstücke Nr. 158/169/193 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Küppstege“

Die Widmung der Straße „Küppstege“ erstreckt sich auf die Gemarkung Grieth, Flur 2, Flurstück Nr. 365 und unterliegt keiner Beschränkung.
 Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Altalkar

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Heinrich-Terhorst-Weg“

Die Widmung der Straße „Heinrich-Terhorst-Weg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altalkar, Flur 28, Flurstück Nr. 161 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Stefan-Paeßens-Straße“

Die Widmung der Straße „Stefan-Paeßens-Straße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstücke Nr. 1810/1825/1828 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Theodor-Franken-Straße“

Die Widmung der Straße „Theodor-Franken-Straße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstücke Nr. 1759/1762/1767/1809/1811/1822 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Heinz-Seesing-Straße“

Die Widmung der Straße „Heinz-Seesing-Straße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Altkalkar, Flur 19, Flurstücke Nr. 318/320/334 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

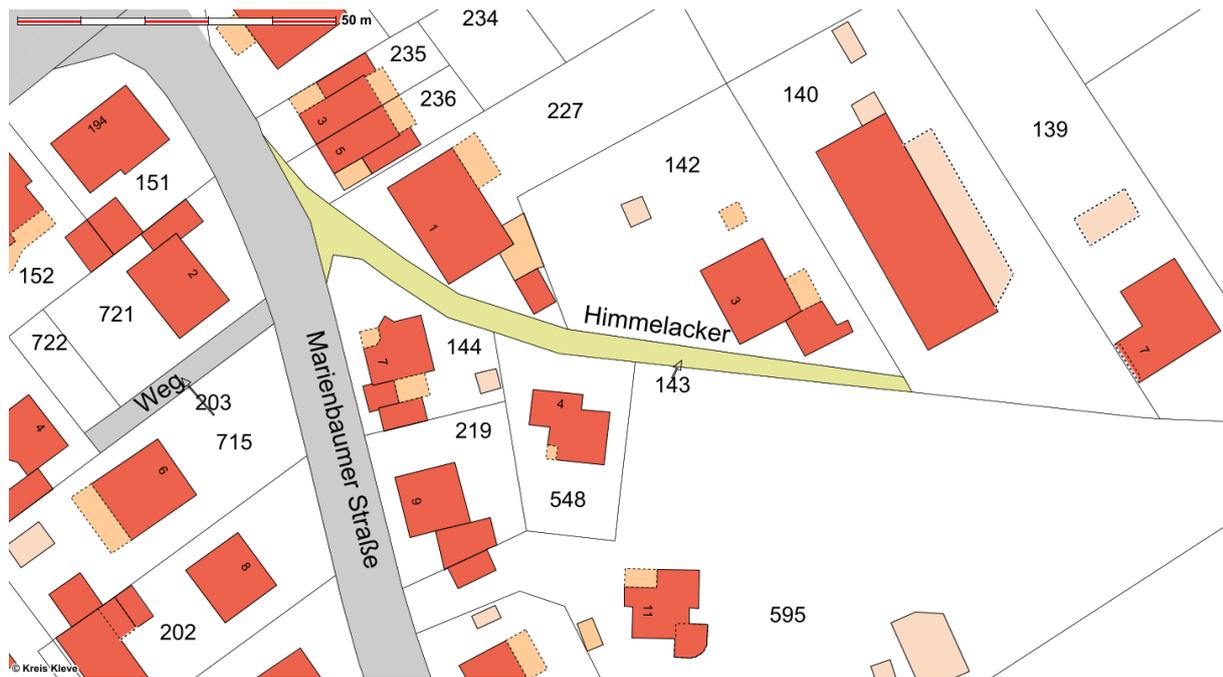
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Appeldorn

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Himmelacker“

Die Widmung der Straße „Himmelacker“ erstreckt sich auf die Gemarkung Appeldorn, Flur 6, Flurstück Nr. 143 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

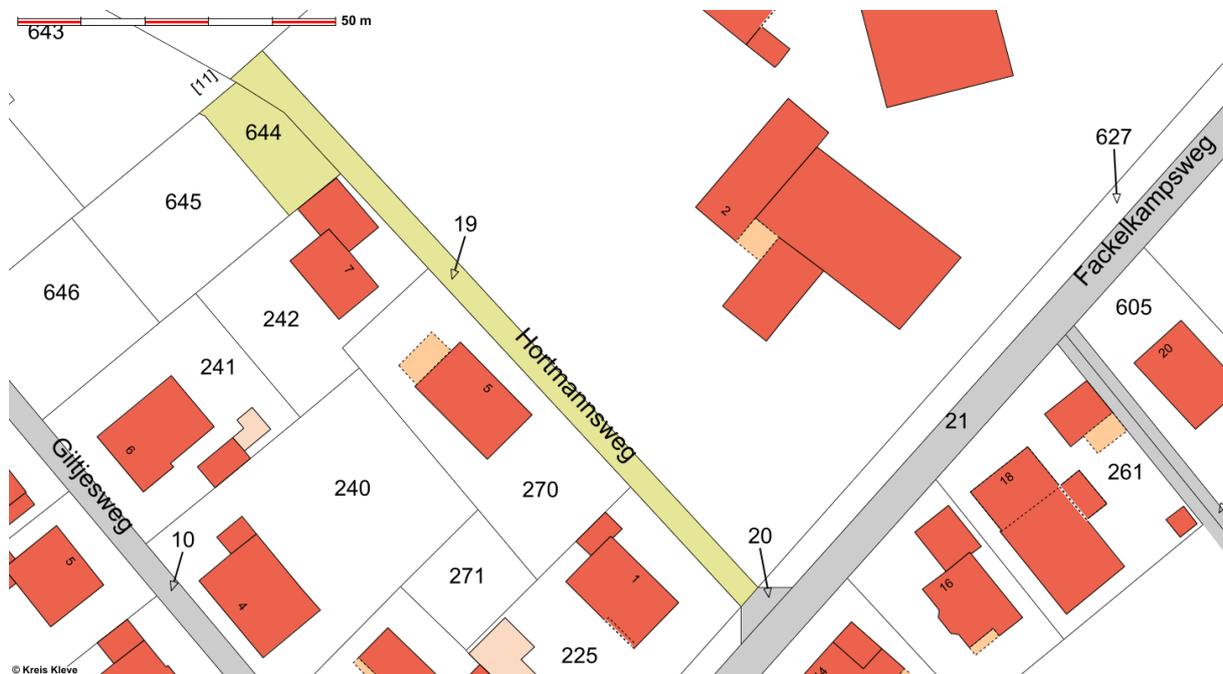
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Hortmannsweg“

Die Widmung der Straße „Hortmannsweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 9, Flurstücke Nr.19/644 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sind zu beachten.

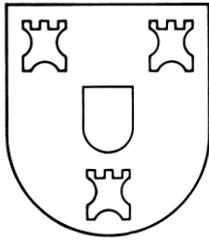
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 20. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **28. April 2023**

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-



Mönchengladbach, 22.03.2023
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de
 Internet: www.brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen
Az.: 33.72301

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel und der Stadt Goch, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die **vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen** angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Goch

Gemarkung Pfalzdorf (3038)

Flur 20 Flurstücke 271, 273, 275

Kreis Wesel

Stadt Xanten

Gemarkung Vynen (3311)

Flur 2 Flurstücke 242, 243

Gemarkung Wardt (3343)

Flur 2 Flurstücke 133, 141

Flur 3 Flurstücke 72, 73, 74, 75, 76, 77, 171, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 254, 255

Flur 4 Flurstücke 45, 47, 62, 63, 101, 103, 104, 106, 107, 208, 211, 212, 215

Flur 29 Flurstück 60

Flur 32 Flurstücke 30, 31, 35, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 141

Flur 33 Flurstücke 16, 18, 74, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 103, 104, 105, 149, 168, 169, 179, 180, 195

Flur 34 Flurstücke 18, 34, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 240, 242, 243, 244, 605, 606, 611, 612, 624

Flur 35 Flurstücke 80, 344, 345, 346, 347, 348, 370, 371, 419

Gemarkung Xanten (3344)

Flur 12 Flurstück 190

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Lüttingen

mit Sitz in Xanten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 4.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 4.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 4.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG

gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis

Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen aus:

- Rathaus der Stadtverwaltung Xanten
Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege -Sachgebiet Stadtplanung-
Außenstelle Karthaus 7 in 46509 Xanten
Erdgeschoss
- Rathaus der Stadtverwaltung Goch (Neubau)
Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
Markt 2 in 47574 Goch
3. Obergeschoss, Zimmer 3.30

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses. Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der BR Düsseldorf“.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung der Gründe und der Karte wurde verzichtet. Es wird insoweit auf die vorgenannte Auslegung bzw. Bekanntmachung im Internet verwiesen.

Die Gebietskarte kann zudem im Internet eingesehen werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung und Hochwasserschutz“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

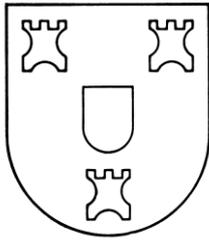
Hinweise zum Datenschutz

- *Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).*
- *Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“.*

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 25. April 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **9. Juni 2023**

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 20. Juni 2023
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006 wird durch die Aufhebungsvereinbarung und die übereinstimmenden Gremienentscheidungen der Beteiligten zum 30.06.2023 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW im Amtsblatt Nr. 18/48 vom 11.05.2023 für den Kreis Wesel bekannt gemacht und wird zum 30.06.2023 wirksam.

Kalkar, den 02.06.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. **Tagesordnung der Ratssitzung am 20. Juni 2023**

Am **Dienstag, dem 20.06.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 23. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. **Öffentlicher Teil**

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
 2. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2022
 3. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022
 4. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden für den Schul-, Jugend- und Sportausschuss
 5. Bestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
 6. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
 7. Betreuungsangebote Offene Ganztagschule und "Schule 8-1"
hier: Einrichtung einer weiteren OGS-Gruppe und Erhöhung des Betreuungsumfang in der Schule 8-1 in der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar
 8. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft – Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rees
 9. Mitteilungen der Verwaltung
 10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
 11. Einwohnerfragen
-

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

12. Antrag auf Verleihung einer Ehrenauszeichnung
- Antrag der FBK-Fraktion vom 22.05.2023
13. Berichte aus den städtischen Gremien
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 05.06.2023

gez.

Dr. Britta Schulz

Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, über die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelhausbebauung im Stadtteil Kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 16.06.2023 bis einschließlich 17.07.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 16.06.2023 bis einschließlich 17.07.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Die Planunterlagen können x-plan-konform im Geoportal Niederrhein durch einen zielgerichteten Link unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

[https://geoportal-Niederrhein.de/Verband/?Map/layerids=29109,29110,29111,29112,200370,20070,20071,20604&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,0,0&Map/center=\[312767.62187709234,5735859.463533685\]&Map/zoomLevel=10&uiStyle=simple](https://geoportal-Niederrhein.de/Verband/?Map/layerids=29109,29110,29111,29112,200370,20070,20071,20604&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,0,0&Map/center=[312767.62187709234,5735859.463533685]&Map/zoomLevel=10&uiStyle=simple)

Umweltinformationen:

Das Planvorhaben zielt mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelhausbebauung auf die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsraumes in Kalkar ab; es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Daher und da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen wird die Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, gelten § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Das beschleunigte Verfahren entbindet die Gemeinden jedoch nicht davon Belange von Natur und Landschaft in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Planverfahren nicht zu erwarten. Das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung sind bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformt. Die Planänderung bereitet keine höhere Bodenversiegelung vor, da das Grundstück bereits bebaut ist und über große bereits befestigte Hofflächen verfügt. Der Bebauungsplan sieht grünordnerische Festsetzungen zur Dachbegrünung von Garagendächern und der Gestaltung von Vorgartenflächen vor. Das Artenschutzgutachten weist nach, dass durch die bestehende Vorprägung weder planungsrelevante betroffene Arten sind, noch Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

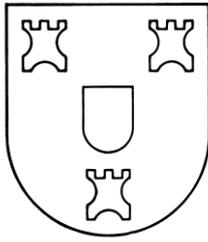
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 05.06.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **10. Juli 2023**

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 20. Juli 2023
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Kalkar und Rees über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte Kalkar und Rees durch die Städte Kalkar und Rees

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 20. Juli 2023

Am **Donnerstag, dem 20.07.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 24. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
4. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

5. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028
6. Berichte aus den städtischen Gremien
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 03.07.2023

gez.
Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Kalkar und Rees über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte Kalkar und Rees durch die Städte Kalkar und Rees

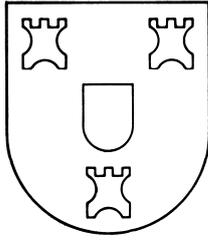
Der Landrat des Kreises Kleve hat am 22.06.2023 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte Kalkar und Rees durch die Städte Kalkar und Rees genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung sind in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhr Zeitung am 30.06.2023 bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in.

Kalkar, den 4. Juli 2023

Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **26. Juli 2023**

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees

Die Verbandversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022, abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.046.619,51 € und einen Jahresüberschuss in Höhe von 245.674,10 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 245.674,10 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 20.732,29 € wird ein Betrag in Höhe von 110.440,00 € an die Stadt Kalkar und 140.560,00 € an die Stadt Rees als Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 15.406,39 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 hat der Betriebsausschuss des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.04.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klärwerke Kalkar-Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Klärwerke Kalkar-Rees zum 31. Dezember 2022 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klärwerke Kalkar-Rees. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit

den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (Bilanzsumme 7.046.619,51 EUR; Jahresüberschuss 245.674,10 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees zum 31. Dezember 2022 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Duisburg, den 11. April 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
(Siegel)

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bei den Klärwerken Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 10.07.2023

gez. Arntz, Betriebsleiter

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022, abschließend mit einer Bilanzsumme von 14.592.881,51 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 354.214,96 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 354.214,96 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 24.905,68 € wird ein Betrag in Höhe von 364.475,00 € an die Stadt Kalkar zur Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 14.645,64 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 hat der Betriebsausschuss Sondervermögen Abwasser sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.04.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleiterin und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

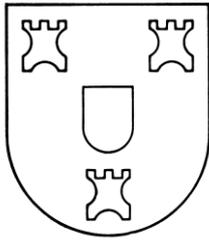
Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
-



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 21. August 2023

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

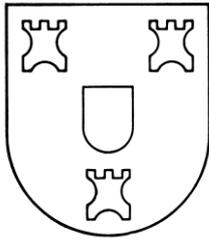
Die vom Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 20.07.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 liegt in der Zeit vom 22.08.2023 bis einschließlich 29.08.2023 während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Markt 20 – Zimmer 28 – öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in Zimmer 28 bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, einzulegen.

Kalkar, 17.08.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **4. September 2023**

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 14. September 2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 14. September 2023

Am **Donnerstag, dem 14.09.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 25. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
3. Befreiung der Stadt Kalkar von der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2022, gem. § 116a Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
4. Jahresabschluss 2022 der Stadt Kalkar
5. Nachtragssatzung zum Vermögensplan 2023 des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
7. Abschlussbericht zur Sportentwicklungsplanung
 - Vorstellung und Beschlussfassung
8. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Kalkar
9. Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

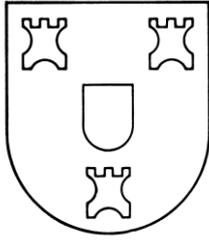
TOP Beratungsthema

13. Grundstückserwerb in Kalkar-Wissel
14. Berichte aus den städtischen Gremien
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 30.08.2023

Stadt Kalkar
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung

gez.
Sundermann



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **15. September 2023**

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Altkalkar, Flur 3, Flurstück 276

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Altkalkar, Flur 3, Flurstück 276

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Altkalkar, Flur 3, Flurstück 276. Weil der oder die Eigentümer des zu vermessenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar an der Straße Bovenholt gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Altkalkar, Flur 3, Flurstück 276. Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.04.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22040 in der Zeit

vom 18.09.2023 bis 16.10.2023

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath,

Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824/ 90 50 920 erfolgen oder per Mail an info@vermessung-dorbath.de

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

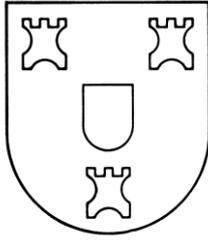
Kalkar, den 05.09.2023

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Altkalkar, Flur 3, Flurstück 276 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 11. September 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **22. September 2023**

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2024/2025

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

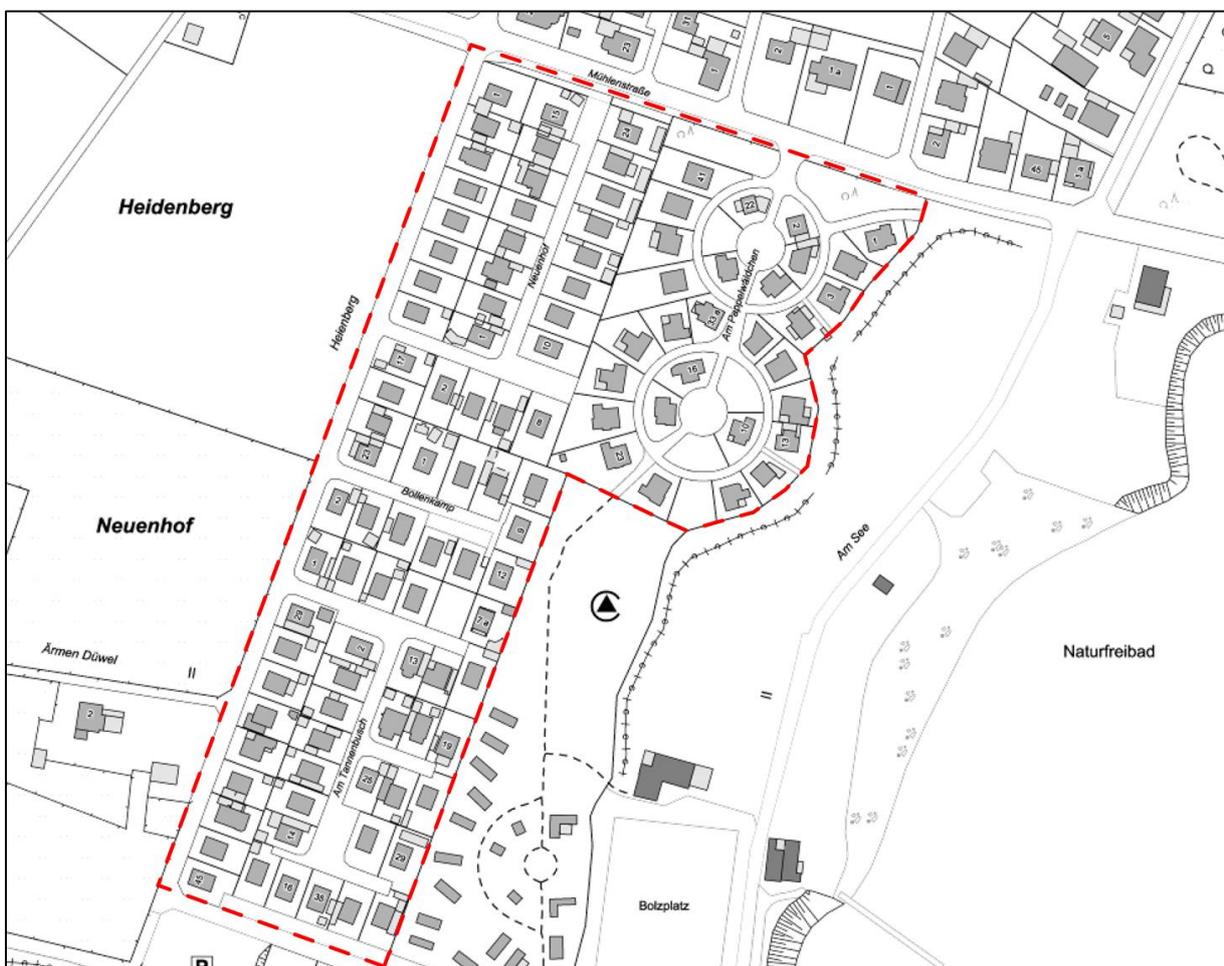
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in den Wochenend- und Ferienhausgebieten im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 318,

in der Zeit vom 29.09.2023 bis einschließlich 10.11.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 29.09.2023 bis einschließlich 10.11.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren werden auf der nachgelagerten Ebene die Bebauungspläne Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – sowie ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Diese artenschutzrechtlichen Belange werden auf den nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte aufgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in den angedachten Wohngebieten im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an drei Immissionsorten geringfügig überschritten. Von der Festsetzung lärmindernder Maßnahmen auf Ebene der nachgelagerten Bebauungspläne wird jedoch abgesehen, da aufgrund des historisch-gewachsenen Zusammenhanges der Nutzungsstrukturen sowie des seit Jahrzehnten bestehenden konfliktfreien Nebeneinanders der beiden Nutzungen im Sinne der LAI-Richtlinie zum Freizeitlärm von einem besonderen Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme auszugehen ist.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind genutzt worden, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die für die nachgelagerten Bebauungspläne relevanten Erkenntnisse werden entsprechend abgeschichtet. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Auflösung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen dem Plangebiet und den angrenzenden Freizeitnutzungen und daran anknüpfende Untersuchung der Exposition der geplanten Wohngebiete gegenüber Freizeitlärm,
- Auswirkung der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung auf das Wohlbefinden der Bewohnerschaft.

Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt

- Anthropogene Vorprägung, geringe ökologische Vielfalt,
- Sicherung des bestehenden Baumbestandes,
- Potentieller Verlust von Gartenflächen und Heckenstrukturen im Plangebiet,
- Potentielle Betroffenheit von Haussperling und Zwergfledermaus bei Abbrucharbeiten und baulichen Veränderungen.

Boden und Fläche

- Bestehende anthropogene Überformung, geringe natürliche Bodenfunktionen, hoher Versiegelungsgrad,
- Vorbereitung einer zusätzlichen Inanspruchnahme nicht schutzwürdiger Böden ausschließlich in einem Teilbereich des Plangebietes,
- Sicherung der bestehenden Siedlungsstruktur,
- Keine bekannten Altlasten.

Wasser

- Keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer,
- Keine Auswirkungen auf die Anfälligkeit gegenüber Hochwasserereignissen,
- Keine direkten Auswirkungen auf die Anfälligkeit gegenüber Starkregenereignissen durch Vorbereitung einer städtebaulichen Verdichtung,

Luft und Klima

- Bestehendes Siedlungsklima, keine Emittenten,
- Keine Inanspruchnahme klimatisch oder lufthygienisch wirksamer Freiflächen,
- Marginale Auswirkungen auf die mikroklimatische Situation durch geringfügige Verdichtung,
- Keine Zunahme des Individualverkehrs (Schadstoffbelastung).

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Sicherung des Baumbestandes,
- Keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, kein neuer Siedlungsansatz
- Keine Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biotopverbundflächen etc.).

Kultur und Sachgüter

- Keine Hinweise auf Bodendenkmäler, archäologische Substanzen oder sonstige Sachgüter im Plangebiet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Besondere Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind unter Einbeziehung, dass es sich ausschließlich um die Sicherung eines Bestandsgebietes handelt, nicht zu erwarten.

Kumulierung mit anderen Planvorhaben

- Keine raumbedeutsamen Baumaßnahmen und Bauleitplanverfahren in der näheren Umgebung geplant und angedacht; daher keine kumulativen Wirkungen.

Sonstige Umweltwirkungen

- Keine pauschalen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten,
-

- Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken,
- Keine Anfälligkeit gegenüber Störfallbetrieben,
- Keine Auswirkungen in Bezug auf Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung.

Eingriffsregelung

- Durch Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst kein direkter Eingriff in Natur und Landschaft, da ausschließlich eine Änderung der Zweckbestimmung eines bestehenden Siedlungskörpers stattfindet,
- Eingriff auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – durch Verdichtung des bestehenden Baugebietes: daher Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich auf Ebene dieses Bauleitplanes,
- Kein Eingriff im Plangebiet des nachgelagerten Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See,
- Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungspläne festgesetzt:
 - Zeitliche Beschränkung von Eingriffen wie Gebäudeabrissen o.ä. (Brutzeit),
 - Pflicht zur Durchführung erweiterter Artenschutzprüfungen (ASP Stufe II) im Vorfeld etwaiger Gebäudeabrisse, Umbauten etc.,
 - CEF-Maßnahmen für Haussperlinge und Zwergfledermäuse,
 - Grundstücksbezogene Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 025.

Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zur Stauhöhe des Wisseler Sees,
- Hinweise zur Kennzeichnung des Plangebietes als Hochwasserrisikogebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Hinweise zur Beachtung des Artenschutzes,
- Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes,
- Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Hinweise zur Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl,
- Hinweise zur Festsetzung von Maßnahmen der Grünordnung,
- Hinweise zur Bewertung des Freizeitlärmes im Hinblick auf die geplanten Wohngebiete.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Offenlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohnbauflächen Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 20.09.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2024/2025

In der Zeit vom 23. Oktober bis 26. Oktober 2023 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Falle eines Anmeldeüberhanges wird nach Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung aufgrund der Vorgabe durch den Schulträger folgende Aufnahmekriterien an:

1. Geschwisterkinder
2. Schulweg
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2024 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das Deutschlandticket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule. Schulweg im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kinder, die nicht an der nächstliegenden Grundschule angemeldet werden, seitens des Schulträgers keine neuen Busverbindungen eingerichtet werden können und auch die Kosten für ein Deutschlandticket nicht übernommen werden können.

Die zum Schuljahr 2024/2025 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. Josef-Lörks-Grundschule Kalkar, Am Bollwerk 18

Sekretariat: Tel. 02824 13-250, (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

- Montag, 23.10.2023 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag, 24.10.2023 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Mittwoch, 25.10.2023 von 08:30 Uhr bis 10:45 Uhr
- Donnerstag, 26.10.2023 von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 11:45 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die Josef-Lörks-Grundschule werden die Anmeldelisten mit den o. g. Terminen in den Kindergärten ausgelegt. Kinder ohne Kindergarten tragen sich bitte in eine der Listen in den Kindergärten ein.

2. St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstr. 29-31

Sekretariat: Tel. 02824 6684, (erreichbar montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 23.10.2023 von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Mittwoch, 25.10.2023 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

3. Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011, (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Dienstag, 24.10.2023 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag, 26.10.2023 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung für die Anmeldung ist unbedingt erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden.

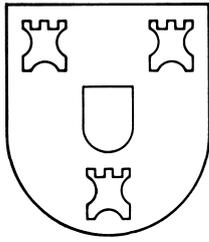
Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, das beigefügte und ausgefüllte Anmeldeformular mit Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Passfoto des Kindes. Sollte eine Bildungsdokumentation vom Kindergarten vorhanden sein, sollte diese ebenfalls vorgelegt werden.

Kalkar, den 12.09.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 25. September 2023

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 28. September 2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 28. September 2023

Am **Donnerstag, dem 28.09.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 26. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Standortfindung zur Errichtung einer temporären Flüchtlingsunterkunft
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
5. Einwohnerfragen

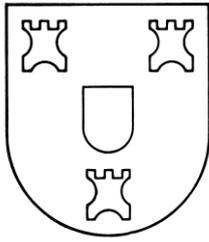
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

6. Berichte aus den städtischen Gremien
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 21.09.2023

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **23. Oktober 2023**

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn, Flur 15, Flurstück 217

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn, Flur 15, Flurstück 217

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Appeldorn, Flur 15, Flurstück 217. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar/ Appeldorn, als Gewässer nach dem Landeswassergesetz klassifiziert, mit der Bezeichnung Marienbaumer Graben gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Appeldorn, Flur 15, Flurstück 18. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.09.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23077 in der Zeit

vom 30.10.2023 bis 30.11.2023

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824/ 90 50 920 erfolgen oder per Mail an info@vermessung-dorbath.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

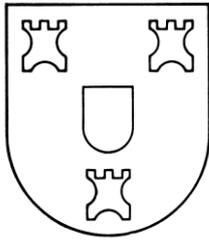
Kalkar, den 17.10.2023

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn, Flur 15, Flurstück 217 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 18. Oktober 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **30. Oktober 2023**

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 9. November 2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 9. November 2023

Am **Donnerstag, dem 09.11.2023, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 27. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Vor 85 Jahren wurden in der Pogromnacht jüdische Bürgerinnen und Bürger verfolgt, geschlagen und ermordet.

Zum stillen Gedenken treffen wir uns um 17:30 Uhr am Platz der ehemaligen Synagoge auf der Hanselaerstraße.

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
4. Bestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
5. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
6. Jahresabschluss 2022 der Stadt Kalkar
7. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
- Mehrkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Medienkonzepts der Realschule
8. Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Kalkar zu wählenden Vertreter/innen gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
9. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
10. Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
11. Leichenhallen in Hönnepel, Grieth, Wissel und Appeldorn
Rückbau / Veräußerung
12. Antrag auf Anpassung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 17. März 2023
- Antrag der FBK-Fraktion vom 14.09.2023
13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragen

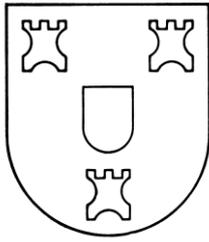
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

15. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
- Mehrkosten im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung des Wirtschaftsweges „Spierheide“
16. Berichte aus den städtischen Gremien
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 27.10.2023

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 4. Dezember 2023

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 14. Dezember 2023
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 14. Dezember 2023

Am **Donnerstag, dem 14.12.2023, 17:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 28. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
3. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
4. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
5. Personal- und Organisationskonzept Bau- und Betriebshof
 - Vorstellung der Ergebnisse
 - Beschluss zur Umsetzung
6. Klimaschutzmanagement in der Stadt Kalkar
 - weitere Vorgehensweise nach Projektende
7. Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Einmalige Zuführung an die fondsgedeckte Versorgungsrücklage
8. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Anschaffung digitaler Endgeräte im Rahmen des Medienkonzepts der Realschule
9. 2. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2023
10. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2022 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
11. Wirtschaftsplan 2024 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
12. Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Kalkar
13. Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
14. Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
15. Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
16. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in Kalkar
17. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
18. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
19. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

20. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Wiederholung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- erneuter Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
21. Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar (Stufe IV)
- Beschluss zur Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG
22. Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen
23. Neubau Grundschule Wissel
hier: Wahl der Standortvariante
24. Erweiterung Kernsanierung Grundschule Appeldorn
hier: Wahl der Ausführungsvariante
25. Kriegerdenkmal Kalkar - Vorlage des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe Kriegerdenkmal
26. Festlegung eines Sanierungsgebietes im Kalkarer Innenstadtbereich
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 02.11.2023
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
29. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

30. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Antrag auf Änderung des Gewerberaummietvertrages
31. Berichte aus den städtischen Gremien
32. Mitteilungen der Verwaltung
33. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 29.11.2023

gez.

Dr. Britta Schulz

Bürgermeisterin

2. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen**

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Einwohnern erteilen, dies sind:

- gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, denen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu wider-

sprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

- gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- oder Ehejubiläen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Weiterhin besteht gemäß § 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) die Möglichkeit einer regelmäßigen Datenübermittlung aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist gem. § 36 Abs. 2 nur möglich, soweit die betroffene Person dieser Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

Regelmäßige Datenübermittlungen sind gem. § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, möglich. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, in Zimmer 102 bis 104, Markt 20, 47546 Kalkar, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr,

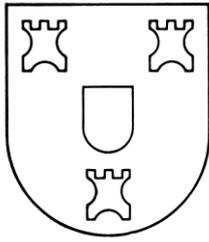
oder mit vorheriger Terminvereinbarung im Bürgerbüro, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 09:30 bis 12:30 Uhr

eingelegt werden.

Kalkar, den 21.11.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **20. Dezember 2023**

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 18.12.2023 zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 18.12.2023 zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 18.12.2023 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 18.12.2023 zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 18.12.2023 zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
7. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

8. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2024 - 2025
9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behren – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
10. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
11. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See
12. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
13. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)
14. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

1. Satzung vom 18.12.2023 zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 26,83 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 18.12.2023 zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 50, 53 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
 - für Privathaushalte und sonstige 2,11 €

- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	2,11 €
bis 100.000 cbm	1,67 €
bis 200.000 cbm	1,32 €
über 200.000 cbm	1,04 €

- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,58 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,02 €.

Art. II

§ 3 Abs. 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- für Privathaushalte und sonstige 1,83 €

 - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	1,73 €
bis 100.000 cbm	1,37 €
bis 200.000 cbm	1,08 €
über 200.000 cbm	0,85 €

 - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,30 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 folgende Fassung:

- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,89 €.

Art. III

§ 3 Abs. 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 folgende Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- für Privathaushalte und sonstige 1,83 €

 - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	1,83 €
bis 100.000 cbm	1,44 €
bis 200.000 cbm	1,14 €
über 200.000 cbm	0,90 €

 - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,37 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,85 €.

Art. IV

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 18.12.2023 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 25,12 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 13,12 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 18.12.2023 zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt jährlich je Einwohner/Einwohnergleichwert 33,50 €.

Die Volumengebühr beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	47,50 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	95,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	190,00 €

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Behältergebühr einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte, beträgt jährlich

a) bei wöchentlich einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
- von 770 l	1.660,00 €
- von 1.100 l	2.372,00 €
b) bei vierzehntägig einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
- von 770 l	755,00 €
- von 1.100 l	1.078,00 €

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	71,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	142,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	284,00 €

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln Bioabfällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühr beträgt jährlich für

- | | |
|----------------------|----------|
| - ein 120 l-Biogefäß | 78,00 € |
| - ein 240 l-Biogefäß | 156,00 € |

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr für einen Biomüllsack beträgt 3,50 €.

§ 6 Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

- (7) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| - 120 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 11,00 € |
| - 240 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 22,00 € |
| - 770 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 70,50 € |
| - 1.100 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 101,00 € |

§ 6 Abs. 8 wird neu hinzugefügt:

- (8) Für den Volumenaustausch eines Abfallbehälters wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben, sofern der Tausch nicht durch eine Veränderung der Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte begründet ist.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 18.12.2023 zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit geltenden

Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,54 €,
- b) in der Kategorie II: 0,54 €.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Winterwartungskategorie I =

Hauptverkehrsstraßen, gefährliche Straßen und Schulbusstraßen, auf denen der Tagesverkehr bei Glättebildung in jedem Fall durch Streuen oder Räumen gesichert werden muss.

Winterwartungskategorie II =

Überwiegend Anliegerstraßen, auf denen der Winterdienst nach den Hauptverkehrsstraßen und gefährlichen Straßen der Kategorie I durchgeführt wird.

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Straßenreinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
S T A D T T E I L K A L K A R			
Altkalkarer Straße	X (I)		
Am Bahnhof		X	
Am Bollwerk			X (I)
Am Hanselaer Tor		X	
Am Rietegatt			X (I)
Am Stadtpark			X (I)
Am Weiher		X	
Bahnhofstraße (bis Haus-Nr. 104 und Einmündung Xantener Straße)	X (I)		
Bleichenstege		X	
Bollwerkstege (von Grabenstraße bis Einmündung Am Bollwerk)			X (I)
Bollwerkstege (ab Einmündung Am Bollwerk)		X	
Bovenholt (von Einmündung Sommerdyck bis Einmündung Im Schwanenhorst einseitig - ungerade Hausnummern)			X (I)
Burggarten			X (I)
Dechant-Beckmann-Straße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Dominikaner Bongert (ab Wendehammer bis Ende)		X	
Dominikaner Bongert (bis zum Wendehammer)			X (I)
Douvermannstege		X	
Eligiusstraße		X	
Gasthausstege			X (II)
Gerd-Jansen-Platz (Haus-Nr. 2 - 8)			X (I)
Grabenstraße	X (I)		
Hanselaerstraße			X (I)
Hasenkamp			X (I)
Hinter dem Markt		X	
Hohe Straße			X (I)
Im Schwanenhorst			X (I)
Jan-Joest-Straße			X (I)
Kesselstraße			X (I)
Kirchplatz			X (I)
Kleiver Straße (von Altkalkarer Straße bis Bahnhofstraße)	X (II)		
Klosterstege			X (I)
Kückstege		X	
Leygräfte		X	
Markt	X (I)		
Monrestraße	X (I)		
Mühlenstege		X	
Nauenstege		X	
Prof.-Schmidt-Straße		X	
Rutger-Krop-Weg		X	
Schlüskesgraben		X	
Servietenstege		X	
Seydlitzstege		X	
Spiegelstege		X	
Trebbelin		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
von-Lauff-Weg		X	
Wallstraße			X (I)
Xantener Straße (von Monrestraße bis Kreisverkehr bzw. Bahnhofstraße)	X (I)		
S T A D T T E I L A L T K A L K A R			
Ahornweg		X	
Am Patersdeich		X	
An de alde Scholl		X	
An der Steinmühle		X	
Arnimstraße		X	
Auf dem Großen Damm	X (I)		
Behrnenweg		X	
Birkenallee (Gocher Straße bis Postweg)	X (I)		
Birkenallee (ab Postweg)		X	
Brentanostraße		X	
Buchenweg		X	
Chamissostraße		X	
Dammweg (von Postweg bis Alleenradweg)		X	
Deichweg			X (II)
Dr.-Hugo-Mönnig-Straße		X	
Dr.-Karl-Bartels-Weg		X	
Eichendorffstraße		X	
Eichenweg		X	
Eschenweg		X	
Feldhuysenweg (bis Haus-Nr. 11)		X	
Fichtenweg		X	
Freyendahl			X (II)
Gocher Straße (bis Einmündung Lärchenstraße bzw. Kirchstraße)	X (I)		
Goethestraße		X	
Grimmstraße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Hagedorn		X	
Heinrich-Heine-Straße		X	
Heinrich-Terhorst-Weg		X	
Heinz-Seesing-Straße		X	
Herderstraße		X	
Hölderlinstraße		X	
Holtmoelen		X	
Immermannstraße		X	
Josef-Rottmann-Weg		X	
Karl-Leisner-Platz			X (I)
Kastellstraße	X (I)		
Kiefernweg		X	
Kirchstraße		X	
Kleiststraße		X	
Kurfürstendamm		X	
Lärchenstraße		X	
Lenastraße		X	
Lessingstraße		X	
Lincolnstraße		X	
Lindenweg			X (I)
Marienblum		X	
Mörikestraße		X	
Oyweg (von Rheinstraße bis Umspannanlage ein- seitig - bebaute Seite Gewerbegebiet; Stichwege des Gewerbegebietes)	X (I)		
Postweg (ab Birkenallee)			X (I)
Postweg (von Dammweg bis Birkenallee)		X	
Richard-Birckman-Weg		X	
Schillerstraße		X	
Sommerdyck			X (I)
Stefan-Paeßens-Straße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Stormstraße		X	
Talstraße			X (I)
Theodor-Franken-Straße		X	
Theodor-Kuypers-Straße		X	
Tiller Straße (von Klever Straße bis Einmündung Bovenholt)	X (I)		
Uhlandstraße		X	
Viehstege		X	
Vossegattweg (von Postweg bis Talstraße)			X (I)
Washingtonstraße		X	
Wielandstraße		X	
S T A D T T E I L A P P E L D O R N			
Ackerstraße		X	
Brüggersweg			X (I)
Eselsweg (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Grenzacker		X	
Heiligenberg		X	
Heinrich-Eger-Straße			X (I)
Himmelacker		X	
Kerkpad		X	
Leegtal		X	
Marienbaumer Straße (bis einschließlich Haus-Nr. 36)			X (I)
Oyweg (von Reeser Straße bis Einmündung Heinrich-Eger-Straße)			X (II)
Pastor-Sieverding-Straße			X (II)
Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße; gerade Haus-Nr. 90 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße)	X (I)		
Reiherstraße		X	
Scheppenacker (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Schwester-Walburga-Straße		X	
St.-Lambertus-Straße			X (I)
Steinacker (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Steinbruch		X	
Veenweg		X	
S T A D T T E I L G R I E T H			
Am Ehrenmal			X (II)
Bockskamp		X	
Durchlaß		X	
Düstern Bongert		X	
Fischerwall		X	
Gartenstraße		X	
Griether Markt	X (II)		
Hansestraße		X	
Katernstraße		X	
Kirchdamm		X	
Kirchhofstraße			X (II)
Klumpenstraße		X	
Kreuzstraße		X	
Küppstege		X	
Legestraße			X (II)
Limmerstraße		X	
Neue Straße		X	
Rheintorstraße		X	
Schifferdamm		X	
Schlossstrasse			X (II)
Schuldamm			X (I)
Schüttshott		X	
Sonnenstraße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Stadtwall			X (I)
Sternenweg		X	
S T A D T T E I L H Ö N N E P E L			
Alte Schmiede (ohne Stichstraßen)			X (II)
Alte Schmiede (Stichstraßen)		X	
Am Anger		X	
Am Steg		X	
An der Gracht		X	
Auenweg		X	
Griether Straße (von Rheinstraße bis einschließlich Haus-Nr. 47 bzw. Kirche)			X (I)
Inselring		X	
Kemkesweg		X	
Kirchfeld (bis Haus-Nr. 37)			X (II)
Ritter-Elbert-Straße (ab Einmündung Alte Schmiede bis Ende)		X	
Ritter-Elbert-Straße (bis Einmündung Alte Schmiede)			X (II)
Schwäwelsweg (bis Haus-Nr. 11)		X	
Seeweg		X	
Uferallee		X	
Wildhagen		X	
S T A D T T E I L K E H R U M			
An der Kehre	X (I)		
Bruchweg (bis Einmündung Spierheide/Van-Rem- men-Weg beidseitig; ab Einmündung Spier- heide/Van-Remmen-Weg bis Einmündung Wöhr- mannstraße einseitig - Seite des Gewerbegebietes)	X (I)		
In den Vennen	X (I)		
Industriepark	X (I)		
Spierheide (von Bruchweg bis Einmündung Wöhr- mannstraße)	X (I)		
St. Hubertus-Weg		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Wöhrmannstraße	X (I)		
STADTTEIL NIEDERMÖRMTER			
Alte Molkerei		X	
An der Woy		X	
Anemonenweg		X	
Begonienweg		X	
Dahlienweg		X	
Geranienstraße		X	
Husenweg (bis Haus-Nr. 50 bzw. 55)			X (II)
Husenweg (Haus-Nr. 2 - 10)		X	
Kerkend		X	
Kirchenacker (bis Einmündung Rosenstraße)			X (II)
Kirchenacker (ab Einmündung Rosenstraße)		X	
Mittelsandweg			X (II)
Narzissenstraße		X	
Nelkenstraße		X	
Reeserschanz (bis erster Stich Husenweg)			X (II)
Rheinstraße (für ungerade Haus-Nr. von Dahlienweg bis Haus-Nr. 671, für gerade Haus-Nr. von Rosenstraße bis Haus-Nr. 674)			X (I)
Rosenstraße			X (II)
Steckkuhl		X	
Tulpenweg		X	
STADTTEIL WISSEL			
Alter Schulweg			X (II)
Am Pappelwäldchen		X	
Amselweg		X	
Berglandstraße			X (II)
Bienemannsweg		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Dergeltweg		X	
Dorfstraße (von Einmündung Hellendorn- straße/Prostewardsweg bis Michelsdick)	X (I)		
Drosselweg		X	
Dünenweg (nur bebaute Seite)			X (I)
Emmericher Straße (bis Einmündung Prostewardsweg)			X (I)
Fackelkampsweg			X (II)
Fasanenweg		X	
Feldweg		X	
Friedrich-Ebert-Straße		X	
Giltjesweg		X	
Hasenweg		X	
Heienberg (einseitig - ungerade Haus-Nr. bis Am See)		X	
Hellendornstraße (von Dorfstraße bis Pastor-Smits- Weg/Dünenweg beidseitig, bis Michelsdick einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Hortmannsweg		X	
Jägerweg		X	
Kemnadastraße (von Dorfstraße bis Einmündung Fackelkampsweg)			X (II)
Kerßeweg		X	
Kiwittweg		X	
Konrad-Adenauer-Straße			X (II)
Köstersdick		X	
Leo-Klever-Straße		X	
Metzgerweg		X	
Michelsdick (einseitig - gerade Haus-Nr.)			X (I)
Mühlenstraße (von Dorfstraße bis Einmündung Dü- nenweg einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Nejwittweg			X (I)
Pastor-Smits-Weg (ohne Stichstraßen)			X (I)
Pastor-Smits-Weg (Stichstraßen)		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Prostewardsweg (von Dorfstraße bis Einmündung Metzgerweg)			X (I)
Rabenhorst		X	
Sandweg		X	
Scholtenweg		X	
Schusterweg		X	
Schützenweg		X	
Schwalbenweg		X	
Spillenweg		X	
Starenweg		X	
Swartkopweg (zwischen Hellendornstraße und Nej Wittweg)			X (I)
Swartkopweg (zwischen Nej Wittweg und Schützenweg)		X	
Tabaksweg		X	
Taubenweg		X	
Terwelpweg		X	
Theodor-Heuss-Straße		X	

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 38 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 14.03.2023 beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Grabstellengebühren für Reihengräber

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	484,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	1.170,00 €
c) Anonymes Reihengrab	1.608,00 €
d) Rasenreihengrab	1.871,00 €

2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber

a) Urnenreihengrab	544,00 €
b) Anonymes Urnenreihengrab	490,00 €
c) Urnenrasenreihengrab	776,00 €

3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern

a) Wahlgrab, je Stelle	1.172,00 €
b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle	1.917,00 €

 - 3.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Wahlgrab, je Stelle/Jahr	46,90 €
b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle/Jahr	76,70 €

 - 3.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

234,00 €

4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern

a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)	777,50 €
b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle	947,50 €
c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatischer Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle	1.180,00 €
d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle	1.335,00 €

 - 4.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)/Jahr	31,10 €
b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle/Jahr	37,90 €
c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatischer Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	47,20 €
d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	53,40 €

4.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne in eine Urnenwahlgrabstätte gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

234,00 €

5. Gebühren für die Nutzung des Aschenstrefeldes

642,00 €

6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern

- | | |
|--|----------|
| a) Grabplatte Rasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen) | 409,00 € |
| b) Grabplatte Urnenrasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen) | 373,00 € |
| c) Nutzung der Stele auf dem Aschenstrefeld inkl. Anbringung des Namensschildes (bis 20 Zeichen) | 469,00 € |
| d) Zusätzliche Zeichen (bei mehr als 20 Zeichen), je Zeichen | 9,40 € |

Für die Nutzungsgebühr der Namenstafeln, inkl. der Anbringung, bei den Pflegefreien Urnenbaumgräbern und Pflegefreien Urnenwahlgräbern erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.

7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen

7.1 Gebühren für Bestattungen

- | | |
|---|----------|
| a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) Sargbestattung für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres | 727,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 180,00 € |

7.2 Gebühren für Ausbettungen

Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof werden zusätzlich die entsprechenden Bestattungsgebühren nach Ziffer 7.1 erhoben.

- | | |
|--------------|------------|
| a) Sarggrab | 1.454,00 € |
| b) Urnengrab | 180,00 € |

8. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzung der Trauerhalle (Kalkar) | 214,00 € |
| b) Nutzung der Trauerhalle (Ortsteile) | 108,00 € |
| c) Nutzung des Aufbahrungsraumes/Kühlraumes, je Tag | 40,00 € |

9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Namensnennung bei pflegefreien Gräbern (Stelle/Platte) | 25,00 € |
| b) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen ohne die Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag | 17,00 € |
| c) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag | 31,00 € |
| d) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag | 35,00 € |
| e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr | 0,70 € |
| f) Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben, je Antrag | 51,00 € |

10. Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Sarggräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle | 29,60 € |
|---|---------|

b)	Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Urnengräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle	7,70 €
11.	<u>Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste</u>	
a)	Räumung Sargwahlgrab, je Stelle	211,00 €
b)	Räumung Sargreihengrab	158,00 €
c)	Räumung Pflegeleichtes Grab, je Stelle	106,00 €
d)	Räumung Urnenwahlgrab, je Stätte	106,00 €
e)	Räumung Urnenreihengrab	53,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

Art. I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Kalkar Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breite im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	75 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	75 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	65 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
2. Haupteinfahrstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breite im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Wirtschaftswege			
a) Anliegerwirtschaftsweg		3,50 m	75 v. H.
b) Hauptwirtschaftsweg		6,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. *Anliegerstraßen:*
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. *Haupterschließungsstraßen:*
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. *Hauptverkehrsstraßen:*
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. *Hauptgeschäftsstraßen:*
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. *Fußgängergeschäftsstraßen:*
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
6. *verkehrsberuhigte Bereiche:*
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
7. *sonstige Fußgängerstraßen:*
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
8. *Anliegerwirtschaftswege:*
Wirtschaftswege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen,
9. *Hauptwirtschaftswege:*
Wirtschaftswege, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen.

Art. II

Die Satzung tritt am 31.12.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

8. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2024 - 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat die Versammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau mit Beschluss vom 14. November 2023 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024-2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalkassenverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2024	2025
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	872.078 EUR	912.228 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	872.078 EUR	912.228 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	873.460 EUR	913.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	865.650 EUR	905.800 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR 0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.000 EUR 7.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2024-2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2024-2025 nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlagen der Kommunen, die gemäß § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhoben werden, werden für das

Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt 771.060 EURO festgesetzt und für das

Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 811.210 EURO festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2024 auf 20.000 EURO festgesetzt und für das

Haushaltsjahr 2025 auf 20.000 EURO festgesetzt.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 EURO im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

2. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
- die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
- deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

§ 7

Gemäß § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

aufgestellt:
Bedburg-Hau, den 04.10.2023

bestätigt:
Bedburg-Hau, den 04.10.2023

gez.
P a n d e r s
Geschäftsführer

gez.
R e i n d e r s
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2023 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden kann,
- im Amtsblatt Nr. 21/2023 der Stadt Kalkar am 20.12.2023 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weeze (www.weeze.de) eingesehen werden.

Bedburg-Hau, den 04.12.2023

Reinders
Verbandsvorsteher

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2024 - 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 5. Dezember 2023

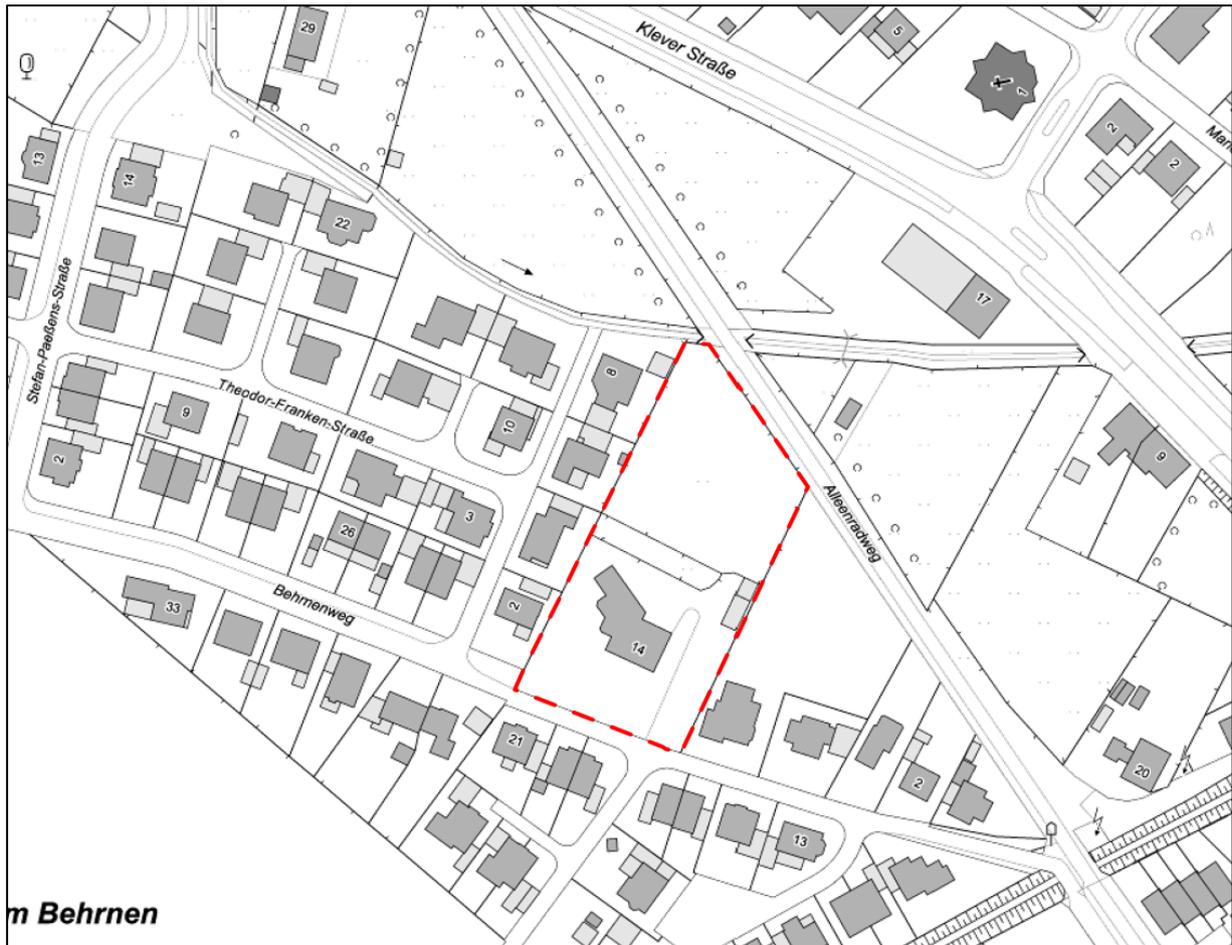
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 09.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit bedarfsgerechtem Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behren – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Planverfahren nicht zu erwarten. Das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung sind bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformt. Die Planänderung bereitet eine höhere Bodenversiegelung des bisher größtenteils als Gärtnerstandort genutzten Areals vor. Um einen Beitrag zum Erhalt der lokalen Stadtökologie zu leisten, sieht der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen zur Dachbegrünung von Garagendächern, zur Gestaltung von Vorgartenflächen sowie die Pflanzung von Bäumen im Bereich der vorgesehenen Stellplatzanlagen vor. Das Artenschutzgutachten schließt zwar das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nicht aus, kommt aber zu der Einschätzung, dass unter Beachtung der dort angeführten Vermeidungsmaßnahmen (u.a. jahreszeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und Vorgaben zum Rückbau des Wasserbeckens) Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht ausgelöst werden.

Das Planvorhaben zielt mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung unterschiedlicher Gebäudetypologien auf reduzierter Fläche in Verbindung mit einem nachhaltigen Energiekonzept auf die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsraumes im Stadtteil Altkalkar ab; es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen, wird die Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, gelten § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet werden, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

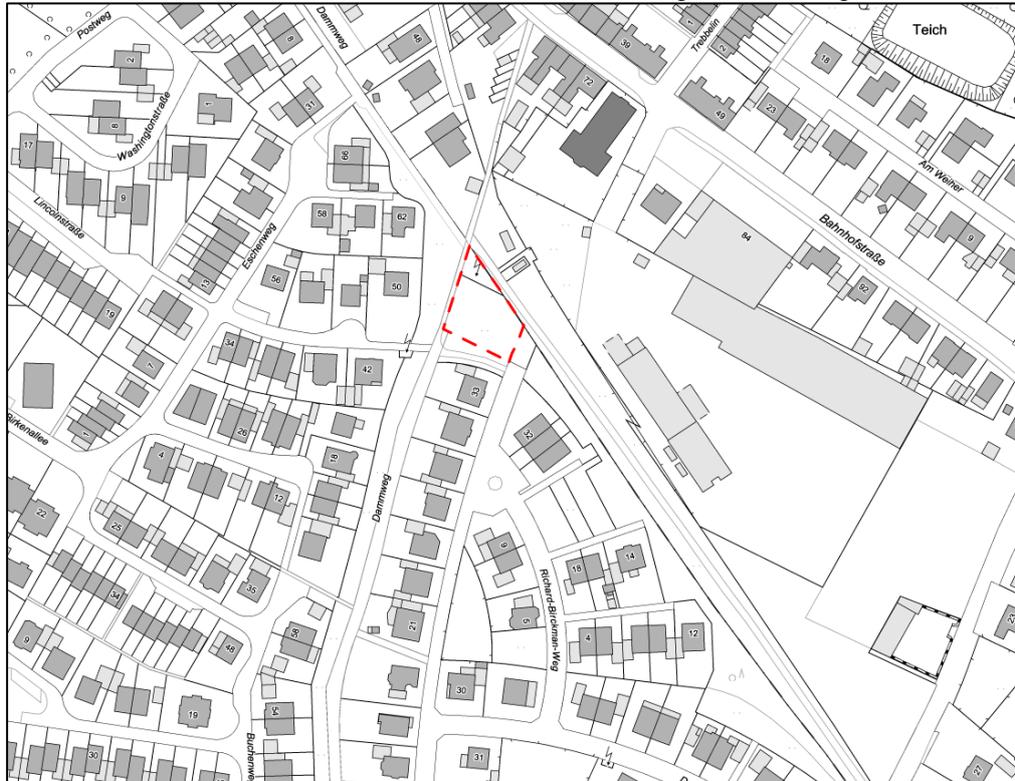
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

10. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung innerhalb des Siedlungszusammenhanges des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Planverfahren nicht zu erwarten. Das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung sind bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformt; der Geltungsbereich der Planung stellt sich als relativ vegetationslose Grünfläche mit geringer biologischer Vielfalt zwischen dem Alleenradweg und dem Baugebiet „Dammweg“ dar. Um einen Beitrag zum Erhalt der lokalen Stadtökologie zu leisten, greift die Planänderung die grünordnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes (u.a. Pflanzungen von Hausbäumen auf den Privatgrundstücken) auf; es wird zudem festgesetzt, dass Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze zum Alleenradweg ausschließlich in Form von Hecken- oder Strauchstrukturen ausgeführt werden dürfen. Im Rahmen der Planänderung wird die entlang des „Dammweges“ verlaufende Baumreihe fortgeführt. Das Artenschutzgutachten belegt, dass weder lokale Populationen planungsrelevanter Arten im Plangebiet vorkommen, noch, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden.

Das Planvorhaben zielt mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung auf die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsraumes im Stadtteil Altkalkar ab; es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen, wird die Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, gelten § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet werden, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

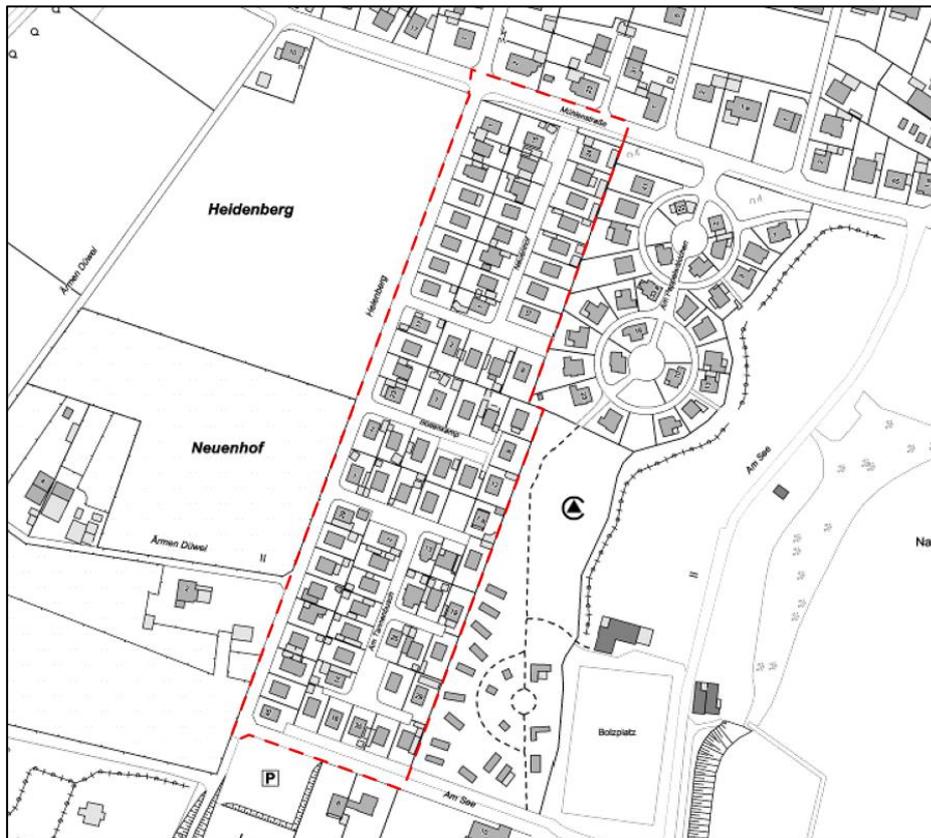
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

11. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Wochenendhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar (5. Änderung – Wohnbauflächen Wisseler See) sowie ein Teilbereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde. Den Bebauungsplänen liegt zudem noch ein zweites Schallgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Abriss- oder Umbauarbeiten im Einzelfall zu prüfen ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorliegt. Wird im Rahmen der erweiterten Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt, sind vor Baubeginn geeignete Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen (beispielsweise das Anbringen von Nistkästen für den Haussperling) umzusetzen. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines ersten Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in dem angedachten Allgemeinen Wohngebiet im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an einem Immissionsort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten; daher wird im Gutachten die Errichtung einer 90 m langen und 2 m hohen Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen. Da das erste Gutachten ausschließlich auf einer Prognose beruht hat die Stadt Kalkar ein weiteres Schallgutachten auf Basis einer Schallmessung durchführen lassen. Um die tatsächliche auf das Plangebiet wirkenden Schallemissionen zu ermitteln, wurde an einem Wochenende in den NRW-Sommerferien 2023 bei sehr guten Witterungsverhältnissen und einer entsprechend hohen Frequentierung durch Freizeitgäste eine Schallmessung durchgeführt. Dieses Gutachten belegt in den Ruhezeiten weiterhin eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete, die jedoch deutlich geringer ausfällt als im ersten Gutachten prognostiziert. Da es sich bei dem Plangebiet aufgrund des baulich-historischen Zusammenhanges mit den angrenzenden Freizeitnutzungen um eine Gemengelage im Sinne der LAI-Hinweise zum Freizeitlärm handelt, kann von einer besonderen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme der beiden Nutzungen ausgegangen werden, die bewirkt, dass die Bewohnerschaft mehr Schallemissionen zu dulden haben, als die Bewohnerschaft vergleichbarer Gebiete. Von der im ersten Gutachten angeführten Lärmschutzwand wird abgesehen, da es sich unter Würdigung des Planungsanlasses um eine nicht verhältnismäßige, lärmmindernde Maßnahme handelt. Hierbei ist vor allem anzuführen, dass die tages- und jahreszeitlichen Bedingungen sowie die witterungsbezogenen Bedingungen im Jahresverlauf erfahrungsgemäß selten auftreten und es sich bei dem Freizeitbad per se um einen saisonalen Betrieb handelt, sodass davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte an der Mehrzahl der Tage im Jahr eingehalten werden. Gesunde Wohnverhältnisse bleiben unter Zugrundelegung der geringfügigen Überschreitung in einem begrenzten Tageszeitraum gewahrt und die Überschreitung tritt ausschließlich punktuell im Plangebiet auf.

Bei der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung im bestehenden Wochenendhausgebiet handelt es um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung; daher wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Da die Grundfläche des Bebauungsplanes zwischen 20.000 m² und 70.000 m² liegt, ist eine Vorprüfung im Einzelfall mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Planverfahren nicht zu erwarten sind. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Die für die Änderung des Bebauungsplanes relevanten

Belange aus der Umweltprüfung zur parallel aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend abgeschichtet. Grundsätzlich wird demnach kein bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Da das Plangebiet bereits aktuell einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, wird durch die Ausweisung zusammenhängender Baufenster sowie durch die Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl ausschließlich der Gebäudebestand gesichert; von einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann daher abgesehen werden. Dennoch werden Festsetzungen zur Grünordnung (u.a. Baumpflanzungen bei baulichen Vorhaben und Vorgaben zur Einfriedung der Grundstücke mittels Heckenstrukturen) getroffen, um einen Beitrag zum Erhalt der Stadtökologie zu leisten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur erneuten Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

12. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Ferienhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Plänen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar (5. Änderung – Wohnbauflächen Wisseler See) sowie der angrenzende Bebauungsplan Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde. Den Bebauungsplänen liegt zudem noch ein zweites Schallgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Abriss- oder Umbauarbeiten im Einzelfall zu prüfen ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorliegt. Wird im Rahmen der erweiterten Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt, sind vor Baubeginn geeignete Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen (beispielsweise das Anbringen von Nistkästen für den Haussperling) umzusetzen. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines ersten Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in dem angedachten Allgemeinen Wohngebiet im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an einem Immissionsort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten; daher wird im Gutachten die Errichtung einer 90 m langen und 2 m hohen Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen. Da das erste Gutachten ausschließlich auf einer Prognose beruhte hat die Stadt Kalkar ein weiteres Schallgutachten auf Basis einer Schallmessung durchführen lassen. Um die tatsächliche auf das Plangebiet wirkenden Schallemissionen zu ermitteln, wurde an einem Wochenende in den NRW-Sommerferien 2023 bei sehr guten Witterungsverhältnissen und einer entsprechend hohen Frequentierung durch Freizeitgäste eine Schallmessung durchgeführt. Dieses Gutachten belegt in den Ruhezeiten weiterhin eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete, die jedoch deutlich geringer ausfällt als im ersten Gutachten prognostiziert. Da es sich bei dem Plangebiet aufgrund des baulich-historischen Zusammenhanges mit den angrenzenden Freizeitnutzungen um eine Gemengelage im Sinne der LAI-Hinweise zum Freizeitlärm handelt, kann von einer besonderen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme der beiden Nutzungen ausgegangen werden, die bewirkt, dass die Bewohnerschaft mehr Schallemissionen zu dulden haben, als die Bewohnerschaft vergleichbarer Gebiete. Von der im ersten Gutachten angeführten Lärmschutzwand wird abgesehen, da es sich unter Würdigung des Planungsanlasses um eine nicht verhältnismäßige, lärmindernde Maßnahme handelt. Hierbei ist vor allem anzuführen, dass die tages- und jahreszeitlichen Bedingungen sowie die witterungsbezogenen Bedingungen im Jahresverlauf erfahrungsgemäß selten auftreten und es sich bei dem Freizeitbad per se um einen saisonalen Betrieb handelt, sodass davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte an der Mehrzahl der Tage im Jahr eingehalten werden. Gesunde Wohnverhältnisse bleiben unter Zugrundelegung der geringfügigen Überschreitung in einem begrenzten Tageszeitraum gewahrt und die Überschreitung tritt ausschließlich punktuell im Plangebiet auf.

Bei der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung im bestehenden Ferienhausgebiet handelt es um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung; daher wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Die für die Änderung des Bebauungsplanes relevanten Belange aus der Umweltprüfung zur parallel aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend abgeschichtet. Grundsätzlich wird demnach kein bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur erneuten Offenlage der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 –Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

13. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 47 d BImSchG, in der Fassung und Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), den Beschluss über die Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) gefasst.

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Der Entwurf zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) einschließlich der Lärmkarten liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die Lärmkarten können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/Lärmaktionsplanung>

Die Lärmkarten können zusätzlich im Umgebungslärmportal unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>

Inhalt des Lärmaktionsplanes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche im Wesentlichen in den §§ 47 a bis f BImSchG in nationales Recht übergegangen ist, verpflichtet die Stadt Kalkar zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von Umgebungslärm im Stadtgebiet. Zentrales Element der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Beteiligung Stufe 1) gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG. Grundlage der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstellte aktuelle Lärmkartierung. Hierbei wurden u.a. Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr berücksichtigt; in Kalkar betrifft dies zwei Abschnitte der Bundesstraße B 67 sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 174. Gebiete mit einer erhöhten Belastung durch Umgebungslärm befinden sich folglich in den Stadtteilen Niedermörmter, Appeldorn und Kehrum.

Bis einschließlich zum 06.02.2024 ist eine Beteiligung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes möglich. Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger werden ausgewertet und bei der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt. Anschließend findet eine zweite Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit statt, bevor der Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar beschlossen wird.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 18.12.2023

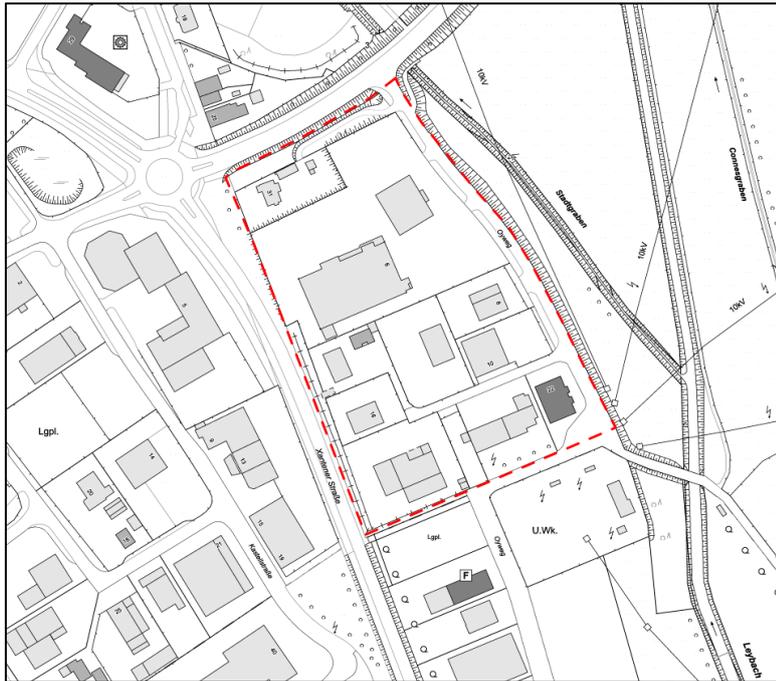
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

14. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Steuerung der zulässigen Nutzungsarten in einem bestehenden Gewerbegebiet im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da es sich bei dem Plangebiet um ein seit Jahrzehnten gewerblich geprägten Bereich handelt, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist zu einem Großteil bereits baulich genutzt; eine Ausdehnung in den östlich angrenzenden Landschaftsraum wird durch die Planung nicht vorbereitet. Aufgrund der baulichen Vorrägung und da im Rahmen der Planung keine konkreten Bauvorhaben vorbereitet werden, sind Artenschutzkonflikte auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Um der gebotenen Kennzeichnungspflicht gemäß Altlastenerlass NRW nachzukommen, wird der

Standort der ehemaligen „Fettschmelze Niederrhein“, welcher im Kataster der Altlasten- und Altstandorte des Kreises Kleve eingetragen ist, entsprechend gekennzeichnet.

Da das Plangebiet einen unbepflanzten Innenbereich gemäß § 34 BauGB umfasst und durch die Planung der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich geändert wird, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet wird sowie Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht bestehen, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung daher abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

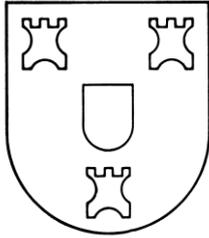
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **21. Dezember 2023**

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Kalkar, Flur 14, Flurstück 69

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Kalkar, Flur 14, Flurstück 69

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Kalkar, Flur 14, Flurstück 69. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar, an der Straße „Am Rietegatt“ gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Kalkar, Flur 14, Flurstück 18. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.11.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23075 in der Zeit

vom 02.01.2024 bis 30.01.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824/ 90 50 920 erfolgen oder per Mail an info@vermessung-dorbath.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

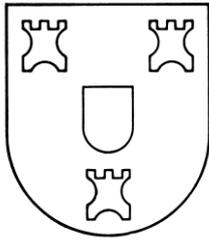
Kalkar, den 11.12.2023

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Kalkar, Flur 14, Flurstück 69 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 15. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **22. Dezember 2023**

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2024 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau – Zimmer 308 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 08.01.2024 bis zum 22.01.2024 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 308 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 20. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin